



Volksabstimmung Kanton Zug
27. November 2016

Der Regierungsrat erläutert

Entlastungsprogramm 2015–2018

Rahmenbeschluss für Gesetzesänderungen
Paket 2

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zum Entlastungsprogramm 2015–2018



Kanton Zug

- 03 In Kürze
Entlastung ist nötig
- 05 Entlastungsprogramm 2015–2018
Angespannte Finanzlage
- 10 Entlastungsprogramm 2015–2018
Ausblick
- 11 Entlastungsprogramm 2015–2018
Die einzelnen Gesetzesänderungen
- 22 Referendumskomitee
Nein zum Entlastungsprogramm
- 24 Kantonsrat und Regierungsrat
Ja zum Entlastungsprogramm
- 26 Gültig abstimmen
Abstimmungsverfahren
- 28 Synoptische Darstellung
Rahmenbeschluss für Gesetzesänderungen

Rote Zahlen

Seit 2013 schreibt der Kanton Zug rote Zahlen. Und sofern nicht reagiert wird, werden in den nächsten Jahren die Rechnungen dreistellige Millionenverluste ausweisen. Das heisst: In wenigen Jahren sind die Reserven aufgebraucht. Die Gründe für diese Entwicklung sind unter anderem weniger stark steigende Steuereinnahmen, sinkende Beiträge der Nationalbank, immer mehr Leistungen, die der Kanton erbringen muss, und die steigenden Beiträge in den Nationalen Finanzausgleich NFA.

Solidaritätsprinzip

Der Regierungsrat hat deshalb ein breit abgestütztes Programm mit rund 230 Sparmassnahmen erarbeitet, das die Staatsrechnung ab 2018 mit 80 bis 100 Millionen Franken entlasten soll. Dieses sogenannte Entlastungsprogramm 2015–2018 basiert auf dem Prinzip der Solidarität. Sowohl das Personal der kantonalen Verwaltung, die elf Zuger Gemeinden, die Partnerorganisationen sowie die Zuger Bevölkerung tragen ihren Teil bei. Betroffen sind alle Bereiche, also beispielsweise die Sicherheit, der öffentliche Verkehr, das Gesundheits- und das Sozialwesen sowie die Bildung.

Gemeinsame Lösung

Das Paket 1 des Entlastungsprogramms 2015–2018, das einen Personalstopp sowie weitere rund 150 Massnahmen beinhaltet, umfasst etwa 50 Millionen Franken. Der Regierungsrat konnte dieses Paket bereits in eigener Kompetenz umsetzen. Im Paket 2 geht es nun um die restlichen rund 50 Massnahmen im Betrag von etwa 40 Millionen Franken, für die es eine Gesetzesänderung braucht. Unter anderem geht es um den Solidaritätsbeitrag von 18 Millionen Franken der Gemeinden an den Kanton, um Lohnanpassungen beim Personal und um wirksame Entlastungen an den Mittelschulen und bei der Polizei.

Unsere Verantwortung

Niemand spart gerne. Aber: Der Kanton Zug darf es sich nicht erlauben, über seine Verhältnisse zu leben. Will der Kanton Zug seine Finanzen ins Lot bringen, braucht es dieses Sparpaket. Gerade die öffentliche Hand muss die Ausgaben im Griff haben. Und auf keinen Fall dürfen wir uns aus der Verantwortung stehlen und Schulden einfach den nächsten Generationen aufbürden.

Die Folgen eines «Nein»

Wird das vorliegende Paket 2 abgelehnt, ist das Entlastungspaket 2015–2018 als Ganzes gefährdet. Ein «Nein» führt in den nächsten Jahren zu einem noch grösseren Loch in der Kasse. Es müssten also zusätzliche Sparmassnahmen getroffen oder die Steuern erhöht werden.

Abstimmungsempfehlung

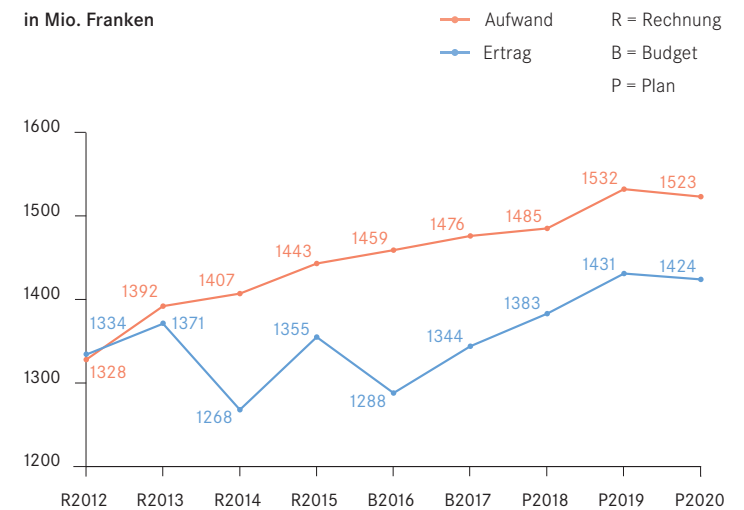
Kantonsrat (48 Ja : 23 Nein) und Regierungsrat empfehlen:
Ja zum Entlastungsprogramm 2015–2018

Neue Grundlagen

Der Kanton Zug steht seit Jahren für hohe Qualität. Die Leistungen der Verwaltung werden allseits geschätzt. Zug ist ausserdem bekannt für seine Effizienz und für die kurzen Wege. Über Jahre konnten wir als finanzstarker Kanton überdurchschnittliche Dienste erbringen. Nun haben sich die Rahmenbedingungen verändert: Die Bevölkerung wächst stetig und ebenso wachsen die Aufgaben der Verwaltung. Allerdings nehmen die Steuereinnahmen nicht mehr in gleichem Masse zu. Dafür steigen die Beiträge in den Nationalen Finanzausgleich NFA Jahr für Jahr rasant. Aufwand und Ertrag sind nicht mehr im Gleichgewicht.

Laufende Rechnung

in Mio. Franken



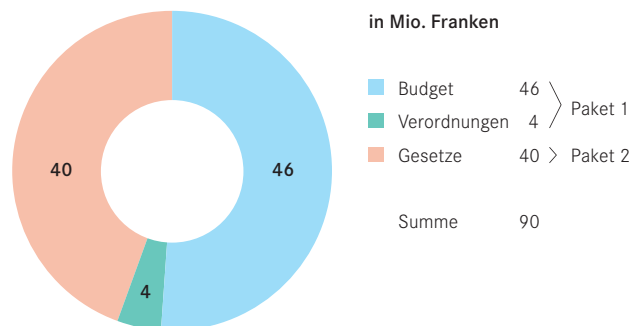
Regierung hat reagiert

Um diesen Trend zu stoppen, hat der Regierungsrat bereits 2014 reagiert. Das Resultat ist das Entlastungsprogramm 2015–2018. Damit hat er ein Massnahmenpaket geschnürt, das die Rechnung bis 2018 wieder ins Gleichgewicht bringen soll. Etwa 230 Sparmassnahmen im Umfang von rund 90 Millionen Franken sind vorgesehen. Davon hat der Regierungsrat Massnahmen in der Höhe von 50 Millionen Franken in eigener Kompetenz umgesetzt. Und zwar über das Budget und über Verordnungsänderungen.

40 Millionen Franken als Teil eines Ganzen

Um die fehlenden rund 40 Millionen einzusparen, sind Gesetzesänderungen nötig. Dieses Paket 2 muss also in letzter Instanz von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern verabschiedet werden. Der Kantonsrat hat dazu bereits «Ja» gesagt. Das Paket 2 muss – zusammen mit den bereits vom Regierungsrat umgesetzten Massnahmen – als Ganzes betrachtet und beurteilt werden. Nur alle Massnahmen in ihrer Gesamtheit garantieren, dass alle Bereiche gleichermassen und im Sinne der Solidarität ihren Teil zur Entlastung beitragen. Ein «Ja» ist nötig.

Entlastungsprogramm Paketaufteilung



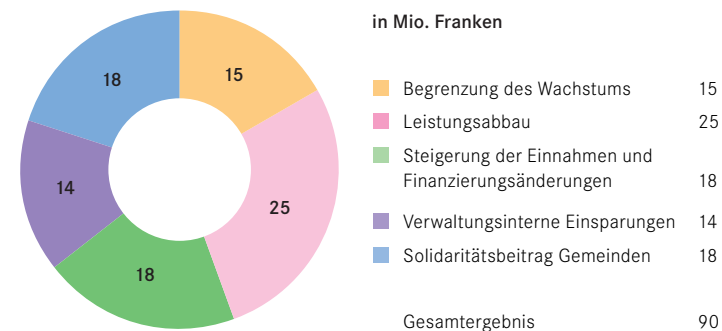
Qualität sichern

Will der Kanton Zug auch in Zukunft hochwertige Leistungen erbringen, muss das Nötige vom Wünschbaren getrennt werden. Es ist klar: Verzicht tut immer weh. Das Entlastungsprogramm 2015–2018 ist aber verkraftbar, zumal es jene Bereiche betrifft, in denen der Kanton Zug ungleich grosszügiger ist als andere Kantone oder der Bund.

Alle tragen mit

Im Entlastungsprogramm 2015–2018 halten sich Leistungsabbau, Mehreinnahmen, Effizienzsteigerungen und Gemeindebeitrag in etwa die Waage. So leisten alle solidarisch einen Beitrag. Ein Teil der Massnahmen des Pakets 2 betrifft den Personalbereich. Weitere Massnahmen sehen einen massvollen Leistungsabbau vor, mit dem eine Annäherung der auszurichtenden Leistungen an den nationalen Durchschnitt stattfindet. Sodann wollen der Kanton und die Gemeinden die gegenseitige Aufgabenteilung neu und effizienter regeln, wobei die Gemeinden bis zur entsprechenden Umsetzung einen Solidaritätsbeitrag von 18 Millionen Franken an den Kanton leisten. Schliesslich wird ein Teil des Entlastungsprogramms punktuell über Gebühren und Steuern gedeckt.

Entlastungsprogramm nach Art





Ausblick

Ausblick auf Finanzen 2019

Mit dem Entlastungsprogramm 2015–2018 hat der Regierungsrat einen wichtigen Grundstein gelegt, um die Staatsfinanzen wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Aufgrund des Finanzplans musste aber festgestellt werden, dass der Kanton Zug trotz Entlastungsprogramm weiterhin rote Zahlen schreiben wird. Deshalb hat sich der Regierungsrat veranlasst gesehen, das Projekt «Finanzen 2019» zu lancieren. Damit soll der Staatshaushalt ab 2019 jährlich um weitere 100 Millionen Franken entlastet werden. Nur so kann eine ausgeglichene Rechnung erreicht werden. Im Rahmen des Projekts «Finanzen 2019» prüft der Regierungsrat alle Aufgaben systematisch. Integral werden auch Steuererhöhungen erwogen.

Ja für gesunde Finanzen

Wird das vorliegende Paket 2 des Entlastungsprogramms 2015–2018 abgelehnt, müsste das Projekt «Finanzen 2019» um diese fehlenden 40 Millionen Franken auf 140 Millionen Franken aufgestockt werden. Umso wichtiger ist es, dem Paket 2 des Entlastungsprogramms 2015–2018 zuzustimmen.

Die einzelnen Gesetzesänderungen

Beitrag der Gemeinden

Kanton und Gemeinden sind sich einig, dass sie die Aufgabenteilung prüfen und effizienter gestalten wollen. Bis es soweit ist, haben die Gemeinden zugestimmt, dem Kanton ab 2017 während 2 bis 5 Jahren einen Solidaritätsbeitrag von 18 Millionen Franken zu leisten. Im Gegenzug unterstützt der Kanton die Gebergemeinden im Zuger Finanzausgleich weiterhin mit 4,5 Millionen Franken.

Druck der Gesetzes- sammlung

Neu ist die elektronische Fassung der Gesetzessammlungen rechtlich verbindlich. Sie wird zukünftig nur in elektronischer Form herausgegeben. Auf Verlangen werden die Erlasse gegen Gebühr gedruckt abgegeben. Jährliche Einsparung: 100 000 Franken.

Lohnstufen

Mit dieser Massnahme wird eine grundsätzliche Flexibilisierung der Lohnentwicklung erreicht. Die Massnahme wird eine langsamere Lohnentwicklung zur Folge haben. Sie entfaltet ihre Entlastungswirkung jedoch nur und erst in Verbindung mit einer tieferen Beförderungssumme für alle Mitarbeitenden. Explizit davon ausgenommen sind die gemeindlichen Lehrpersonen.

Beförderungssumme

Die Festsetzung der Beförderungssumme wird neu flexibilisiert, indem sie von der Wirtschaftslage und vom Staatshaushalt abhängig gemacht wird. Mit dieser Massnahme kann eine Einsparung von 2,6 Millionen Franken bei einer Halbierung der bisherigen Beförderungssumme während zwei Jahren erreicht werden.

Altersentlastung

Zum Erhalt der Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Lehrpersonen werden diese ab einem gewissen Alter vom Unterrichten entlastet (sogenannte «Altersentlastung»). Für die kantonalen Lehrpersonen wird die Anzahl dieser Entlastungslektionen derart reduziert, dass die Altersentlastung zwischen dem 55. und 65. Lebensjahr ziemlich genau der fünften Ferienwoche für Verwaltungsangestellte entspricht. Jährliche Einsparung ab 2018: 225 000 Franken.

Reka-Checks

Mitarbeitende, Lernende und Pensionierte können keine Reisechecks mit einer Verbilligung von 20 Prozent mehr beziehen. Eingespart werden damit nicht nur die Beträge, sondern auch die Kosten für einen verhältnismässig grossen administrativen Aufwand. Jährliche Einsparung: 390 000 Franken.

Polizeidienststellen

Die Polizeidienststellen werden auf das Hauptgebäude in Zug und auf Unterägeri, Baar, Cham und Rotkreuz konzentriert. Die Posten in Steinhausen, Hünenberg und Menzingen werden aufgehoben. Die in diesen Gemeinden stationierten Mitarbeitenden werden auch zukünftig die ihnen zugewiesenen Gebiete und Behörden betreuen. Die öffentliche Sicherheit bleibt durch die Polizeipräsenz überall gewährleistet. Jährliche Einsparung: 195 000 Franken.

Polizeiliche Leistungen

Die Polizei kann in gesetzlich klar umschriebenen Bereichen Kosten verrechnen, die über ihren von der Gemeinschaft getragenen Sicherheitsauftrag hinausgehen. Verursacherinnen und Verursacher von sicherheits- und verkehrspolizeilichem Aufwand, beispielsweise bei Trunkenheit oder bei Verkehrsunfällen, sollen einen Teil der Polizeikosten mittragen, wobei die Haftpflichtversicherung den grössten Teil der Kosten trägt. Jährliche Mehreinnahmen: 700 000 Franken.

Beratungsstelle für Lehrpersonen

Die Reduktion des Kantonsbeitrags an die Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende bedeutet einen Angebotsabbau seitens des Kantons, der durch die Gemeinden aufgefangen werden kann, aber nicht muss. Jährliche Einsparung: 84 000 Franken.

Privatschulen

Im Kanton Zug existieren 18 Privatschulen. Der Kanton unterstützt diese in finanzieller Hinsicht derzeit wie kein anderer Kanton. Die Kantonsbeiträge an die Privatschulen werden gekürzt, indem eine nach Schulstufen differenzierte Anpassung der Pauschalen an die Privatschulen vorgenommen wird. Jährliche Einsparung: 1,9 Millionen Franken.

Gebühren für Beratung BIZ

Die Kostenbeteiligung erwachsener Beratungskunden des Berufsinformationszentrums BIZ entspricht der Handhabung vieler Kantone. Die Gebühren werden so ausgestaltet, dass die Schwächsten der Gesellschaft nicht betroffen sind. Jährliche Mehreinnahmen: 60 000 Franken.

Klassen- und Kursgrössen

Neu gelten an den kantonalen Mittelschulen eine durchschnittliche Klassengrösse von 19 Schülerinnen und Schülern (heute: Richtgrösse 18) und eine durchschnittliche Kursgrösse von 12 Schülerinnen und Schülern (heute: Richtgrösse 10). Eine entsprechende Erhöhung ist pädagogisch vertretbar. Die Klassen- und Kursorganisation sowie die Ausbildungsqualität sind nicht gefährdet. Vollständig umgesetzt ist diese Massnahme ab 2019. Jährliche Einsparung bis 2018: 1,51 Millionen Franken. Jährliche Einsparung ab 2019: 2,91 Millionen Franken.

Interkantonaler Kulturlastenausgleich

Kultureinrichtungen mit überregionaler Bedeutung in den Kantonen Zürich und Luzern werden unter anderem vom Kanton Zug finanziell entlastet (1,753 Millionen Franken an Kulturlasten des Kantons Zürich, 848 000 Franken an Lasten des Kantons Luzern). Neu wird diese Finanzierung nicht mehr über die Laufende Rechnung, sondern über den Lotteriefonds erfolgen, sofern die Reserve des Lotteriefonds mindestens 10 Millionen Franken beträgt. Mit der Abschöpfung des Lotteriefonds werden keine Zuger Projekte gefährdet. Jährliche Entlastung: 2,6 Millionen Franken.

Soforthilfe

Statt aus der Laufenden Rechnung wird die Soforthilfe bei Katastrophen und Kriegen künftig aus dem Lotteriefonds geleistet. Jährliche Entlastung: 263 000 Franken.

Pendlerabzug

Anstelle der vollen effektiven Kosten für den Arbeitsweg können die Arbeitnehmenden für ihre Arbeitswegkosten neu nur noch maximal 6000 Franken pro Jahr abziehen. Jährliche Mehreinnahmen ab 2018: 1,5 Millionen Franken für Kanton; 1,2 Millionen Franken für Gemeinden.

Eigen- und Fremdbetreuungsabzug

Bisher konnten sowohl für die Fremd- als auch für die Eigenbetreuung von Kindern 6000 Franken abgezogen werden. Neu wird dieser Betrag auf je 3000 Franken reduziert. Jährliche Mehreinnahmen: 2,8 Millionen Franken für Kanton; 2,25 Millionen Franken für Gemeinden.

Gebühren für Dienstleistungen

Neu können das Staatsarchiv sowie weitere kantonale Amtsstellen, die Vorarchive führen, Gebühren für ihre Dienstleistungen erheben, die über die Basisdienstleistungen hinausgehen. Jährliche Mehreinnahmen: 2000 Franken durch Staatsarchiv.

Steuerprivileg für ZKB

Die steuerliche Privilegierung der Zuger Kantonalbank wird aufgehoben. Dadurch wird die ZKB – wie die anderen Finanzinstitute – auch auf Gemeinde- und Kantonebene uneingeschränkt steuerpflichtig (Kapital- und Gewinnsteuer). Jährliche Mehreinnahmen: 1,6 Millionen Franken für Kanton; 1,3 Millionen Franken für Gemeinden.

Notrufanlage

Die Feuerwehren und die Polizei verfügen über eine gemeinsame Anlage für die Notrufe 117 und 118. Die bestehende Anlage muss erneuert werden. Neu wird die Gebäudeversicherung des Kantons Zug die Beschaffung und den Unterhalt der neuen Anlage aus dem dazu vorgesehenen Teil der Prämien finanzieren. Jährliche Einsparung 2017 und 2018: 250 000 Franken in Investitionsrechnung; jährliche Einsparung ab 2019: 50 000 Franken in Laufender Rechnung.

Konzessionsgebühren

Der Gewässergebührentarif wurde – mit Ausnahme der Anpassungen bei der Wasserkraftnutzung – letztmals im Jahr 2014 angepasst. Mit der geplanten Anpassung der Ressourcengebühren bei Konzessionen und Baugesuchen sowie der Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung wird auch die Anpassung der Gebühren an die Teuerung abgegolten. Jährliche Mehreinnahmen: 120 000 Franken.

Energetische Gebäudesanierungen

Mit dieser Massnahme wird die Förderung von Gebäudehüllensanierungen sowie von Installationen von Wärmepumpen und Solaranlagen gestoppt. Die geförderten Hilfsmittel sind technisch ausgereift und preislich marktfähig. Die Eigentümerschaften werden deshalb die Kosten für ihre Gebäudesanierungsmassnahmen selber tragen müssen. Jährliche Einsparung: 1,5 Millionen Franken in Investitionsrechnung.

Kontrollschildnummern	Das Gesetz räumt dem Strassenverkehrsamt neu die Möglichkeit ein, interessante Kontrollschildnummern zu versteigern, so wie dies in anderen Kantonen auch üblich ist. Nicht tangiert wird die Praxis, dass Privatpersonen ihre Nummern auf andere gratis übertragen oder verkaufen können. Jährliche Mehreinnahmen bis circa 2030: 300 000 Franken.
Kantonsbeiträge bei Grossanlässen	Neu wird auf die Subventionierung von Extrabussen und Extrazügen für Veranstalterinnen und Veranstalter von Grossanlässen verzichtet, da es sich dabei nicht um öffentlichen Verkehr handelt. Jährliche Einsparung: 30 000 Franken.
Besteuerung der Schiffe	Analog der schweizweiten Praxis werden neu auch im Kanton Zug private Schiffe besteuert, die im Kanton stationiert sind oder die hiesigen Gewässer länger als einen Monat nutzen. Nicht besteuert werden konzessionierte Schifffahrtsunternehmen, Ruderboote, Pedalos und Schiffe der Berufsfischerei. Die Steuern leisten einen Beitrag an die Hafenanlagen, an die Seeuferbewirtschaftung sowie an den Sturmwarn- und Seerettungsdienst. Im Sinne der Rechtsgleichheit ist es konsequent, neben den Fahrzeugen im Strassenverkehr auch diejenigen auf den Gewässern zu besteuern. Jährliche Einnahmen: 200 000 Franken.
Kostendeckungsgrad bei Schifffahrt	Neu werden die Schifffahrtsgesellschaften auf den Zuger Seen nur noch eine Abgeltung der ungedeckten Kosten erhalten, wenn ein Kostendeckungsgrad von wenigstens 70 Prozent (heute: 60 Prozent) erreicht wird. Damit werden die öffentlichen Gelder dort eingesetzt, wo eine grosse Nachfrage besteht und das Angebot wirtschaftlich erbracht werden kann, zumal die Schifffahrt im Kanton Zug rein touristisch ausgelegt ist und keine Erschliessungsfunktion hat. Jährliche Einsparung: 240 000 Franken.

Ergänzungsleistungen	Bei einem Pflegeheimaufenthalt werden mit Ergänzungsleistungen nur noch die Kosten für ein Standardzimmer finanziert. Für Personen, die sich schon in einem Pflegeheim aufhalten, gilt eine Übergangsfrist von zwei Jahren. Bei der Pflege und Betreuung hingegen werden weiterhin keine Unterschiede gemacht zwischen selbstzahlenden Bewohnerinnen und Bewohnern und solchen, die durch Ergänzungsleistungen unterstützt werden. Jährliche Einsparung: 1,3 Millionen Franken.
Mutterschaftsbeiträge	Neu wird der Kanton keine Beiträge mehr ausrichten, die über die im Bund vorgesehene Mutterschaftsentschädigung für berufstätige Frauen hinausgehen. Weniger als die Hälfte der Kantone richtet zusätzliche Mutterschaftsbeiträge aus. Jährliche Einsparung ab 2018: 1 Million Franken.
EL-Beziehende im IV-Heim	Personen, die eine IV-Rente beziehen, müssen nicht zuerst das eigene Vermögen vollständig aufgebraucht haben, bevor sie Ergänzungsleistungen erhalten. Es gelten Vermögensfreibeträge, die vom Reinvermögen abgezogen werden. Bisher wurde bei EL-Beziehenden im Heim mit einer IV-Rente $\frac{1}{10}$ des so berechneten Vermögens als Vermögensverzehr angerechnet. Neu beträgt der Vermögensverzehr $\frac{1}{5}$. Es erfolgt damit eine Angleichung an die EL-Beziehenden im Heim mit einer AHV-Rente, für die bereits heute $\frac{1}{5}$ Vermögensverzehr gilt. Jährliche Einsparung: 700 000 Franken.
Persönliche Auslagen	Der Betrag für persönliche Auslagen bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, beläuft sich heute auf $\frac{1}{3}$ des bundesrechtlichen Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf. Dieser Ansatz wird auf $\frac{1}{4}$ und somit auf ein in der Schweiz übliches Mass gesenkt. Beim Betrag für persönliche Auslagen handelt es sich um ein eigentliches Taschengeld. Es sind damit keine Pensions-, Betreuungs- oder Pflegeleistungen zu bezahlen, ebenso wenig Mietzinse oder Krankenkassenprämien. Jährliche Einsparung: 950 000 Franken.

Krankenkasse: Prämienverbilligung

Die Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Grundlage für die Ermittlung des Anspruchs auf Prämienverbilligung bildet die Steuererklärung. Um Verzerrungen durch grosse Abzüge zu korrigieren, wird der Regierungsrat die Berechnung des massgebenden Einkommens anpassen können. Weiter erhält der Regierungsrat die Möglichkeit, bei der Festlegung der anrechenbaren Prämien auch besondere Versicherungsformen zu berücksichtigen (zum Beispiel Hausarzt- oder HMO-Modell). Damit kann eine Dämpfung des Kostenanstiegs erreicht werden. Jährliche Einsparung: 200 000 Franken.

Kantonale Arbeits- losenhilfe

Heute erhalten die im Kanton wohnhaften arbeitslosen Personen eine auf 90 Tage befristete Arbeitslosenhilfe, sofern der Anspruch auf Leistungen der bundesrechtlichen Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft ist. Diese «zusätzliche» Arbeitslosenhilfe wird aufgehoben. Die bundesrechtlichen Leistungen der obligatorischen Arbeitslosenversicherung bieten einen ausreichenden Schutz bei eintretender Arbeitslosigkeit. Jährliche Einsparung ab 2018: 2,1 Millionen Franken für Gemeinden.

Rückerstattungspflicht des Heimatkantons

Gemäss geltendem Recht können die Wohn- und Aufenthaltskantone den Heimatkantonen für die geleistete Sozialhilfe Rechnung stellen. Aufgrund einer Änderung des Bundesrechts entfällt die Rückerstattungspflicht der Heimatkantone gegenüber den Aufenthalts- und Wohnkantonen für die Sozialhilfekosten. Ab 2018 hat der Kanton Zug für die eigenen Kantonsbürgerinnen und -bürger, die von einem andern Kanton unterstützt werden, keine Rückerstattung mehr zu leisten. Jährliche Einsparung ab 2018: 600 000 Franken.

Hagelversicherung

Nach geltendem Recht leistet der Kanton an die Prämien für die Versicherung landwirtschaftlicher Kulturen gegen Hagelschlag einen Beitrag von 25 Prozent der Prämiensumme. Es ist heutzutage nicht mehr angezeigt, das Unternehmer- bzw. Kostenrisiko bei einer spezifischen Berufsgruppe zu übernehmen, weshalb auf diese Kostenbeteiligung zu verzichten ist. Jährliche Einsparung: 100 000 Franken.

Forstleute der Korporationen

Die Mehrheit der im Zuger Wald tätigen Revierforstleute ist nicht vom Kanton, sondern von Korporationen angestellt. Der Kanton entschädigt die Leistungen für die Öffentlichkeit, welche die Korporationsförsterinnen und -förster erbringen, bisher pauschal mit bis zu 30 Prozent der Beförsterungskosten. Mit den neuen Indikatoren «zu betreuende Waldfläche» und «genutzte Holzmenge» erfolgt eine sinnvolle und gerechte Entschädigung der Tätigkeit im öffentlichen Interesse. Jährliche Einsparung: 40 000 Franken.

Beiträge für Wald

Heute besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Kantonsbeiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse im Wald. Die Beiträge für die Schutzwaldpflege und für die Waldnaturschutzmassnahmen werden reduziert, sofern eine Priorisierung der von den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern eingereichten Beitragsgesuche möglich ist. Auf die geplante Abgeltung an Waldeigentümerinnen und -eigentümer für ihren Aufwand in der Erholungsnutzung wird verzichtet. Jährliche Einsparung: 305 000 Franken.



Nein zum Entlastungsprogramm

Zug soll lebenswert bleiben – für alle

In den letzten 40 Jahren haben alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kantons Zug vom wirtschaftlichen Aufschwung und immer tieferen Steuern profitieren können. Also müssten wir jetzt auch mithelfen, die Zuger Finanzen wieder ins Lot zu bringen. Nun trifft das Sparpaket aber die Bildung, das Personal, das Gemeinwesen und die Sicherheit, die Umwelt, IV-Beziehende, Ältere, Familien und die schwächsten Glieder unserer Gesellschaft. Der Kanton Zug ist standortmässig top aufgestellt, hat einen hohen dreistelligen Millionenbetrag als Eigenkapital auf der Seite und besitzt ein enormes Steuerpotenzial, das er gesamtschweizerisch am wenigsten abschöpft. In den vergangenen Jahren wurden im Rahmen von Steuerrevisionen Steuergeschenke gemacht. Die Folgen sind Mindereinnahmen von unterdessen jährlich rund 120 Millionen Franken und die Tatsache, dass der Betrag in den NFA durch neu zuziehende steuerkräftige Personen auf mehr als 300 Millionen Franken gestiegen ist. Durch das vorliegende Sparpaket von 40 Millionen werden Wenigverdienende, Alte, Kranke, Familien, Mütter und Angestellte belastet. Wenn von den Schwächsten Opfer gefordert werden mit der Begründung, mit dem «Zuger Finish» oder «Zuger Luxus» sei es zu Ende – aber niemand stehe schlechter da als in andern Kantonen – dann ist das unverständlich. Kann der Kanton Zug mit seinen hohen Lebenskosten einfach mit andern Kantonen verglichen werden? – Nein.

Wen trifft es? Ein Auszug

- Familien: Halbierung des Eigen- und Fremdbetreuungsabzuges für Kinder; Familien werden so höhere Steuern zahlen. Die Verbilligung der Krankenkassenprämien schrumpft.
- Mütter: Komplettstreichung der kantonalen Mutterschaftsbeiträge.
- Gemeinwesen, Bildung, Sicherheit: Kostenverschiebung zu den Gemeinden, Lohnkürzungen für das Staatspersonal, Lehrpersonen und Polizei. Einsparungen bei Bildung, Schliessung von Polizeiposten.
- Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderungen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben: Kürzung des Betrags für persönliche Auslagen bei Ergänzungsleistungen um 25 Prozent.

Für eine nachhaltige Zukunft Zugs

- Zuger Kultur und Schifffahrt: Für gemeinnützige, kulturelle und soziale Zuger Projekte vorgesehene Lotteriegelder gehen neu in grossem Ausmass an den interkantonalen Kulturlastenausgleich. Die Schifffahrt auf den Zuger Seen ist bedroht.
- Arbeitslose: Komplettstreichung der kantonalen Arbeitslosenversicherung. Kostenverschiebung zu den Gemeinden.

Dass der Finanzhaushalt ins Lot gebracht werden muss, ist unbestritten. Der Regierungsrat fokussiert auch in den kommenden Jahren (Finanzen 2019) weiterhin auf Leistungsabbau. Umso wichtiger ist es daher, das Sparpaket abzulehnen: Die Zugerinnen und Zuger haben mit dem Referendum die Möglichkeit, die führenden Politikerinnen und Politiker zu einer Kehrtwende zu veranlassen. Die Zuger Regierung bekommt damit die Chance zu einer neuen, verbesserten Vorlage. Denn derart schmerzhaft zu sparen bei Armen, Alten, Kranken, Menschen mit Behinderungen und Familien – das ist unseres Kantons unwürdig. Zug soll lebenswert bleiben für alle.

Nein zum Sparpaket

Mit dieser einseitigen Politik sind rund 30 Zuger Verbände und Organisationen nicht einverstanden und unterstützen das Referendum: avenir social, BCH – Dachverband Berufsbildung Schweiz, Gemeindepersonal-Verband, Gewerkschaftsbund Zug, insieme Cerebral, Konvent der Kantonsschule, Literarische Gesellschaft Zug, LKBZ – LehrerInnen KBZ, LVZ – Lehrerinnen- und Lehrerverein Kt. Zug, OFRA Zug, Pro Infirmis, S&E Schule und Elternhaus, SBK – Berufsverband Pflegefachleute, Staatspersonalverband des Kantons Zug, Unia, VCS Zug, Verband Zuger Polizei, SEV, VPOD Zug, VPT Zug, VSAO – Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte Kt. Zug, WWF, SP, Alternative – die Grünen, Juso, Junge Alternative, Piratenpartei, Christlich-Soziale Partei CSP

Rekordverdächtige Unterstützung

Mehr als 4500 Zugerinnen und Zuger haben das Referendum unterzeichnet. Damit Zug lebenswert bleibt.

Ja zum Entlastungsprogramm

Zug bleibt lebenswert

Die Massnahmen des Pakets 2 stellen zusammen mit den bereits beschlossenen Massnahmen ein Entlastungsprogramm dar, das auf dem Prinzip der Solidarität beruht. Es wurde darauf geachtet, dass alle Bereiche und alle Stellen gleichwertig und sinnvoll die Entlastungen tragen. Im vorliegenden Paket 2 wurden die Massnahmen umgesetzt, welche im jetzigen Zeitpunkt möglich sind. Damit wird ein weiterer wichtiger Schritt getan, um die nachfolgenden Generationen nicht mit Schulden der heutigen Generation zu belasten. Deshalb müssen wir heute alles dafür tun, um den Staatshaushalt wieder ins Lot zu bringen.

Alle tragen mit

Das Entlastungsprogramm nähert die vom Kanton erbrachten Leistungen dem eidgenössischen Durchschnitt an. Damit werden Dienste angepasst, die der Kanton Zug heute weit über diesem Durchschnitt leistet. Die Massnahmen treffen neben den vom Referendumskomitee Genannten ebenso die Privatschulen, die bisher steuerprivilegierte Zuger Kantonalbank, Veranstalter von Grossanlässen sowie die Eigentümer von Schiffen. Dies stellt klar, dass ein ausgewogenes Paket zur Abstimmung gelangt. Einen Beitrag leisten auch die Mitglieder des Regierungsrats. Denn ihre ausserordentlichen Beiträge an die Pensionskasse werden gestrichen. Damit sind Regierungsrätinnen und Regierungsräte bezüglich Pensionskasse den kantonalen Mitarbeitenden gleichgestellt. Diese Gesetzesänderung wurde von der Staatswirtschaftskommission bereits separat aufbereitet und wird ab 2019 eine jährliche Einsparung von 270 000 Franken bringen.

Nachhaltigkeit

Das Entlastungsprogramm 2015–2018 stellt einen wichtigen Grundstein dar, um die Staatsfinanzen wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Auch mit dem Entlastungsprogramm wird der Kanton Zug aber weiterhin rote Zahlen schreiben. Das vom Regierungsrat bereits lancierte Projekt «Finanzen 2019» soll den Staatshaushalt deshalb ab 2019 um weitere 100 Millionen Franken entlasten. Im Rahmen dieses Projekts wird der Kanton alle Aufgaben systematisch prüfen; das Notwendige soll vom Wünschbaren getrennt werden. Eine Aufwandreduktion steht im Fokus, doch wird auch eine Steuererhöhung geprüft werden müssen.

Mehrheit

Der Regierungsrat sowie mehr als zwei Drittel des Kantonsrats empfehlen, das vorliegende Paket 2 des Entlastungsprogramms anzunehmen, weil es sich um eine ausgewogene Vorlage handelt, die auf dem Prinzip der Solidarität beruht.

Gültig abstimmen

Abstimmungsverfahren

Verweis

Für den Gesetzestext verweisen wir auf die Synopse, die den geltenden Gesetzestext mit den vorgeschlagenen neuen Bestimmungen vergleicht.

Rahmenbeschluss

Die Abstimmung am 27. November 2016 bezieht sich auf einen Rahmenbeschluss mit den Gesetzesänderungen, wie sie in der Synopse aufgeführt sind.

Verfahren

Der Rahmenbeschluss kann mit «Ja» angenommen oder mit «Nein» abgelehnt werden.

Abstimmungsfrage

Die Abstimmungsfrage lautet:
Wollen Sie den Rahmenbeschluss für Gesetzesänderungen «Entlastungsprogramm 2015–2018 (Paket 2)» annehmen?



**Entlastungsprogramm 2015–2018:
Paket 2: Rahmenbeschluss für Gesetzesänderungen**

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾, beschliesst:

I.

§ 1

Beteiligung
der Gemeinden

¹ Die Gemeinden beteiligen sich am Entlastungsprogramm 2015–2018 mit einem Beitrag von 18 Millionen Franken pro Jahr.

² Der Beitrag wird jährlich ab 2017 während zwei bis fünf Jahren, bis zum Inkrafttreten der «ZFA Reform 2018» (voraussichtlich per 1. Januar 2019) von den Gemeinden an den Kanton bezahlt.

³ Der Beitrag tritt anstelle der vom Regierungsrat vorgesehenen Massnahmen des Entlastungsprogramms mit direkter Lastenverschiebung an die Gemeinden.

§ 2

Höhe des Solidaritäts-
beitrags

¹ Die Höhe des Beitrags berücksichtigt die Auswirkungen der übrigen Massnahmen des Entlastungsprogramms 2015–2018 auf die Gemeinden. Er wird während der Laufzeit nicht angepasst.

§ 3

Berechnung des Beitrags
pro Gemeinde

¹ Der ausgabenseitig begründete Teil des Gemeindebeitrags von 11,5 Millionen Franken wird nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung auf die Gemeinden aufgeteilt, wobei die Gemeinden Menzingen und Neuheim eine Reduktion von $\frac{1}{3}$ erhalten.

² Der einnahmenseitig begründete Teil des Gemeindebeitrags von 6,5 Millionen Franken wird nach Massgabe des Kantonssteuerertrags auf die Gemeinden aufgeteilt.

§ 4

Bemessungsgrundlagen

¹ Bei der ständigen Wohnbevölkerung wird auf den vom Bundesamt für Statistik amtlich festgestellten Stand vom 31. Dezember des vorletzten Jahres abgestellt.

² Massgebend ist der Kantonssteuerertrag des vorletzten Jahres, wie er für den Zuger Finanzausgleich berechnet wird.

§ 5

Überprüfung der Aufgaben-
teilung zwischen
Kanton und Gemeinden

¹ An Stelle der Umsetzung der Massnahmen des Entlastungsprogramms 2015–2018 mit direkter Lastenverschiebung an die Gemeinden erfolgt im Rahmen des Projekts «ZFA Reform 2018» eine Überprüfung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden.

§ 6

Zuständigkeiten

¹ Der Finanzdirektion obliegt der Bezug des Beitrags.

§ 7

Zahlungstermine

¹ Die Beiträge sind von den Einwohnergemeinden per 1. August zu überweisen.

¹⁾ BGS 111.1

II.

§ 1

Grundsatz

- ¹ Die Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt sind in der chronologisch geordneten «Amtlichen Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Zug» herauszugeben.
- ² Die Amtliche Gesetzessammlung bildet die Grundlage für die Herausgabe von systematisch geordneten, bereinigten Gesetzessammlungen und für den Neu-
druck einzelner Erlasse.

§ 3

Nicht aufzunehmende
Erlasse

- ¹ In die Amtliche Gesetzessammlung sind nicht aufzunehmen:
- nicht allgemeinverbindliche Erlasse, wie Pflichtenhefte, verwaltungsinterne Richtlinien, Reglemente und Weisungen sowie Lehrpläne;
 - Beschlüsse über Voranschlag, Steuerfuss und Staatsrechnung;
 - Ausgabenbeschlüsse ohne allgemeinverbindliche Bestimmungen;
 - Beschlüsse über die Genehmigung von Erlassen der Gemeinden oder anderer Körperschaften;
 - Verwaltungsakte im Einzelfall;
 - Erlasse, die auf Grund besonderer Vorschriften auf anderem Wege zu veröffentlichen sind;
 - Erlasse, die im höheren Landesinteresse geheimzuhalten sind.

§ 4

Ausnahmen

- ¹ Sofern hierfür ein besonderes Interesse besteht, können auch in § 3 ausgenommene Erlasse in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen werden.

§ 5

Herausgabe

- ¹ Die Staatskanzlei gibt die Amtliche Gesetzessammlung heraus und führt die Register.

II.

§ 1

Grundsatz

1. Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981 ¹⁾ (Stand 10. Mai 2014) wird wie folgt geändert:

- ¹ Die Erlasse mit rechtsetzendem Inhalt sind in der chronologisch geordneten «Amtlichen Sammlung der Gesetze und **der weiteren Erlasse** des Kantons Zug» (**GS**) **sowie in der «Bereinigten Gesetzessammlung» (BGS)** herauszugeben.
- ² **(Aufgehoben)**

§ 3

Nicht aufzunehmende
Erlasse

- ¹ In die **GS und BGS** sind nicht aufzunehmen:
Bst. a–g (Unverändert)

§ 4

Ausnahmen

- ¹ Sofern **hierfür** ein besonderes Interesse besteht, können auch in § 3 ausgenommene Erlasse in die **GS und BGS** aufgenommen werden.

§ 5

Herausgabe

- ¹ Die Staatskanzlei gibt die **GS und die BGS in elektronischer Form** heraus und führt die Register. **Auf Verlangen werden die Erlasse gegen Gebühr gedruckt abgegeben.**
- ² **Die Staatskanzlei hat die Unveränderbarkeit der rechtsgültig publizierten GS und BGS durch geeignete Massnahmen sicherzustellen.**
- ³ **Die beiden Sammlungen (GS und BGS) sind gleichwertig.**

¹⁾ BGS 152.3

§ 5a

Formelle Berichtigung

¹ Die Staatskanzlei berichtigt in der GS und BGS sinnverändernde Fehler und Formulierungen, die nicht dem Beschluss des erlassenden Organs entsprechen.

² Sinnverändernde Fehler und Formulierungen sind:

- a) Grammatik-, Rechtschreib- und Darstellungsfehler;
- b) falsche Zahlen und Nummerierungen;
- c) falsche Verweise;
- d) terminologische Unstimmigkeiten.

³ Formelle Berichtigungen an der Verfassung des Kantons Zug sowie an Gesetzen und Beschlüssen des Kantonsrats erfolgen nach den Vorgaben des Kantonsratsbeschlusses über die Geschäftsordnung des Kantonsrats ¹⁾.

2. Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 ²⁾ (Stand 8. November 2014) wird wie folgt geändert:

§ 46

Gehaltsstufen

¹ Jede Gehaltsklasse besteht aus zehn Gehaltsstufen. Die erste Stufe entspricht dem Minimum der Gehaltsklasse. Die weiteren Stufen erhöhen sich jeweils um den neunten Teil der Differenz zwischen dem Klassenmaximum und dem Klassenminimum. Die zehnte Stufe entspricht dem Maximum der Gehaltsklasse.

² ...

³ ...

⁴ ...

§ 46

Gehaltsstufen

¹ Jede Gehaltsklasse besteht aus **neunzehn** Gehaltsstufen. Die erste Stufe entspricht dem Minimum der Gehaltsklasse. Die weiteren Stufen erhöhen sich jeweils um den **achtzehnten** Teil der Differenz zwischen dem Klassenmaximum und dem Klassenminimum. Die **neunzehnte** Stufe entspricht dem Maximum der Gehaltsklasse.

§ 48

Beförderung

¹ Aus der Einreihung einer Funktion in mehrere Gehaltsklassen kann kein Anspruch auf Aufstieg in eine höhere Gehaltsklasse abgeleitet werden.

² Gute Leistungen sowie besondere Befähigung und Eignung können durch Beförderung in eine höhere Gehaltsstufe oder Gehaltsklasse abgegolten werden. Die Nichtbeförderung kann nicht angefochten werden.

³ Besonderen Verhältnissen bei einzelnen Funktionsgruppen (z. B. Lehrerschaft, Polizeikorps) kann durch Festlegung bestimmter Beförderungsmechanismen Rechnung getragen werden. Mangelhafte Leistung, Fähigkeit und Eignung sind in jedem Fall Beförderungshindernisse.

⁴ Sinngemäss können auch Hilfskräften Lohnaufbesserungen gewährt werden.

§ 48

Beförderung

¹⁻⁴ (Unverändert)

¹⁾ BGS 141.1

²⁾ BGS 154.21

§ 55

Altersentlastung der
Lehrerinnen und Lehrer

¹ Lehrkräften mit einem vollen Unterrichtspensum an kantonalen Schulen allein oder an kantonalen und gemeindlichen Schulen zusammen wird ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. Altersjahr erfüllen, das Pensum um 90 Minuten und ab dem Schuljahr, in welchem sie das 60. Altersjahr erfüllen, um weitere 45 Minuten gekürzt.

² Lehrkräfte mit Teilpensum an kantonalen Schulen allein oder an kantonalen und gemeindlichen Schulen zusammen haben ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. bzw. das 60. Altersjahr erfüllen, denselben Anspruch auf Altersentlastung wie die Lehrkräfte mit vollem Unterrichtspensum, wenn das Teilpensum während mindestens 3 Schuljahren vor dem Zeitpunkt der Altersentlastung dem infolge Alters reduzierten Vollpensum entsprochen hat.

³ Lehrkräfte im Teilpensum, welche die Voraussetzungen von Abs. 2 nicht erfüllen, haben unter Vorbehalt von Abs. 4 Anspruch auf Altersentlastung wie folgt:

- a) bei einem Teilpensum von mindestens $\frac{3}{4}$ des Vollpensums denselben wie Lehrer im Vollpensum;
- b) bei einem Teilpensum von weniger als $\frac{3}{4}$, mindestens aber der Hälfte des Vollpensums ab dem Schuljahr, in welchem das 55. Altersjahr erfüllt wird, eine Lektion und ab dem Schuljahr, in welchem das 60. Altersjahr erfüllt wird, eine weitere Lektion.

⁴ Zum Zwecke des Ausgleichs der im Verhältnis zu den Teilpensum zu hohen Altersentlastung durch Reduktion des Teilpensums um 45 Min., 1 Std. 30 Min. oder 2 Std. 15 Min. wird der Lohn entsprechend gekürzt.

⁵ Zusätzliche Unterrichtszeit (Überzeit) wird nur bis zur Höhe des vor der Altersentlastung ausgeübten Pensums vergütet. Darüber hinausgehende Unterrichtszeit muss kompensiert werden.

⁶ Ist eine Lehrerin oder ein Lehrer mit Anspruch auf Altersentlastung an einer oder mehreren gemeindlichen sowie an kantonalen Schulen beschäftigt, so haben die Gemeinden und der Kanton die Kosten der Altersentlastung entsprechend dem Beschäftigungsgrad zu übernehmen.

⁵ Der Regierungsrat bzw. in ihrem Zuständigkeitsbereich die Gerichte legen fest, welche Gesamtsumme für Beförderungen zur Verfügung steht, und bestimmen, wie diese unter den Direktionen, der Staatskanzlei und den Gerichten aufgeteilt wird. Sie berücksichtigen dabei die allgemeine Wirtschaftslage und den Finanzhaushalt und können zu dessen Sanierung auch bei Funktionsgruppen mit Beförderungsmechanismen Beförderungen aussetzen. Der Kantonsrat genehmigt mit dem Budget abschliessend die Beförderungssumme.

§ 55

Altersentlastung der
Lehrerinnen und Lehrer

¹ Lehrkräften mit einem vollen Unterrichtspensum an kantonalen Schulen wird ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. Altersjahr erfüllen, das Pensum um 45 Minuten und ab dem Schuljahr, in welchem sie das 60. Altersjahr erfüllen, um weitere 45 Minuten gekürzt.

² Lehrkräfte mit Teilpensum an kantonalen Schulen haben ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. bzw. das 60. Altersjahr erfüllen, denselben Anspruch auf Altersentlastung wie die Lehrkräfte mit vollem Unterrichtspensum, wenn das Teilpensum während mindestens 3 Schuljahren vor dem Zeitpunkt der Altersentlastung dem infolge Alters reduzierten Vollpensum entsprochen hat.

Bst. a (Unverändert)

- b) bei einem Teilpensum von weniger als $\frac{3}{4}$, mindestens aber der Hälfte des Vollpensums ab dem Schuljahr, in welchem das 55. Altersjahr erfüllt wird, eine **halbe** Lektion und ab dem Schuljahr, in welchem das 60. Altersjahr erfüllt wird, eine weitere **halbe** Lektion.

⁴ Zum Zwecke des Ausgleichs der im Verhältnis zu den Teilpensum zu hohen Altersentlastung durch Reduktion des Teilpensums um 45 **Minuten** oder **1 Stunde 30 Minuten** wird der Lohn entsprechend gekürzt.

⁵⁻⁶ (Unverändert)

§ 57

Weitere Massnahmen
und Leistungen

¹ Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den pensionierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können verbilligte Reisechecks der Schweizerischen Reisekasse abgegeben werden. Der Regierungsrat setzt den Arbeitgeberbeitrag fest. Die Anspruchsberechtigung ist nach dem Familienstand und den Unterhaltsverpflichtungen sowie dem Beschäftigungsgrad abzustufen.

² Beiträge können gewährt werden für

- a) den Betrieb oder die Unterstützung von Einrichtungen zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- b) Massnahmen und Leistungen zugunsten eines ökologischen, gesundheitsbewussten und sicherheitsfördernden Verhaltens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 48

Lehrerberatung

¹ Die Gemeinden haben für die Junglehrerberatung besorgt zu sein.

² Der Kanton und die Gemeinden unterstützen eine weitergehende Lehrerberatung finanziell.

³ ...

§ 55a

Besitzstand betreffend
Altersentlastung
der Lehrerinnen und Lehrer

¹ **Lehrpersonen, die beim Inkrafttreten der Änderung von § 55 bereits im Genuss von Altersentlastung nach bisherigem Recht stehen, wird der Besitzstand gewahrt.**

§ 57

Weitere Massnahmen
und Leistungen

¹ **(Aufgehoben)**

² (Unverändert)

3. Gesetz über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 26. August 2010 ¹⁾ (Stand 6. Dezember 2014) wird wie folgt geändert:

§ 62a

Abgeltung Auslagen
und Aufwand der Polizei

¹ Staatsanwaltschaft, Strafgericht und Obergericht ersetzen der Polizei die Auslagen in Strafverfahren.

² Die Polizei wird für ihren gerichtspolizeilichen Aufwand mit einem Anteil aus den eingenommenen Gebühren für Amtshandlungen entschädigt. Das Obergericht und die Sicherheitsdirektion vereinbaren den Anteil, der als interne Verrechnung verbucht wird.

4. Schulgesetz vom 27. September 1990 ²⁾ (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 48

Lehrerberatung

¹ (Unverändert)

² **(Aufgehoben)**

¹⁾ BGS 161.1

²⁾ BGS 412.11

§ 78

Kantonsbeiträge

- ¹ Wenn eine Gemeinde Kinder zur Erfüllung der Schulpflicht einer Privatschule zuweist, gewährt der Kanton der Gemeinde die Normpauschale.
- ² Anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, können Beiträge gewährt werden, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro Schüler entspricht der Hälfte der Normpauschale pro Schulkind gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung von Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)¹⁾.
- ³ Diese Schulen können die obligatorischen kantonalen Lehrmittel für die Zuger Schüler zu den gleichen Bedingungen beziehen wie die gemeindlichen Schulen.

§ 10

- ¹ Bezüglich Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals, insbesondere jene betreffend die Lehrpersonen der kantonalen Schulen, sinngemäss anzuwenden.
- ² Im Übrigen haben die Lehrpersonen die gleichen Ansprüche wie die Lehrpersonen der kantonalen Schulen in folgenden Bereichen:
- Altersentlastung,
 - Treue- und Erfahrungszulage,
 - Familien- und Kinderzulagen,
 - Besoldung und Urlaub im Falle von Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militär und Zivildienst,
 - Teuerungszulage.

¹⁾ BGS 412.31

§ 78

Kantonsbeiträge

- ¹ (Unverändert)
- ² Anerkannten Privatschulen, die im Kanton Zug den Unterricht der obligatorischen Schulzeit anbieten, können Beiträge gewährt werden, um die Schulgeldbeiträge der Zuger Schüler zu reduzieren. Der Kantonsbeitrag pro **Schülerin bzw. Schüler und Schuljahr beträgt 1000 Franken auf der Kindergarten- und Primarstufe sowie 2000 Franken auf der Sekundarstufe I.**

5. Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976¹⁾ (Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 10

- ¹ (Unverändert)

- a) **(Aufgehoben)**
Bst. b–e (Unverändert)

¹⁾ BGS 412.31

3a. Altersentlastung der Lehrpersonen

§ 20^{bis}

¹ Lehrpersonen mit einem vollen Unterrichtspensum wird ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. Altersjahr erfüllen, das Pensum um 90 Minuten und ab dem Schuljahr, in welchem sie das 60. Altersjahr erfüllen, um weitere 45 Minuten gekürzt.

² Lehrpersonen mit Teilpensum haben ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. bzw. das 60. Altersjahr erfüllen, denselben Anspruch auf Altersentlastung wie die Lehrpersonen mit vollem Unterrichtspensum, wenn das Teilpensum während mindestens 3 Schuljahren vor dem Zeitpunkt der Altersentlastung dem infolge Alters reduzierten Vollpensum entsprochen hat.

³ Lehrpersonen im Teilpensum, welche die Voraussetzungen von Abs. 2 nicht erfüllen, haben unter Vorbehalt von Abs. 4 Anspruch auf Altersentlastung wie folgt:

- a) bei einem Teilpensum von mindestens $\frac{3}{4}$ des Vollpensums denselben wie Lehrpersonen im Vollpensum;
- b) bei einem Teilpensum von weniger als $\frac{3}{4}$, mindestens aber der Hälfte des Vollpensums ab dem Schuljahr, in welchem das 55. Altersjahr erfüllt wird, um 45 Minuten und ab dem Schuljahr, in welchem das 60. Altersjahr erfüllt wird, um weitere 45 Minuten.

⁴ Zum Zwecke des Ausgleichs der im Verhältnis zu den Teilpensum zu hohen Altersentlastung durch Reduktion des Teilpensums um 45 Minuten, 1 Stunde 30 Minuten oder 2 Stunden 15 Minuten wird der Lohn entsprechend gekürzt.

⁵ Zusätzliche Unterrichtszeit (Überzeit) wird nur bis zur Höhe des vor der Altersentlastung ausgeübten Pensums vergütet. Darüber hinausgehende Unterrichtszeit muss kompensiert werden.

⁶ Ist eine Lehrperson mit Anspruch auf Altersentlastung an Schulen in verschiedenen Gemeinden beschäftigt, so haben die jeweiligen Gemeinden die Kosten der Altersentlastung entsprechend dem Beschäftigungsgrad zu übernehmen.

§ 2

Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat

- a) genehmigt Änderungen von interkantonalen Konkordaten im Bereich der Berufsbildung und der Fachhochschulen, soweit sie nicht rechtsetzenden Charakter haben;
- b) kann interkantonalen Schulvereinbarungen im Bereich der Berufsbildung beitreten, soweit sie nicht rechtsetzenden Charakter haben;
- c) kann den Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Berufe ausdehnen, die der Bundesgesetzgebung nicht unterstellt sind;
- d) kann Berufsfachschulen, die nicht in § 3 aufgeführt sind, diesem Gesetz unterstellen;
- e) kann höhere Bildungsgänge und höhere Bildungseinrichtungen im berufsbildenden Bereich ergänzend zu eidgenössisch geregelten Bildungsgängen anerkennen;
- f) entscheidet über die Angebotsbereiche und die Rahmenbedingungen der vom Kanton geführten oder unterstützten Berufsfachschulen, Brückenangebote, Höheren Fachschulen und Fachhochschulinstitute;
- g) entscheidet über die Delegation der Angebotsplanung von Höheren Fachschulen und Fachhochschulinstituten im Kanton Zug an Dritte;
- h) kann Leistungsaufträge aus der beruflichen Grundausbildung, der tertiären Bildung und der berufsorientierten Weiterbildung an private Bildungsanbieter vergeben;
- i) kann Investitions- und Betriebsbeiträge an Einrichtungen der Berufsbildung und Beiträge an Lernende für den ausserkantonalen Schulbesuch gewähren;
- j) kann staatliche Beiträge an Weiterbildungsanbieter oder die Zusammenarbeit mit diesen von einer Akkreditierung bzw. Zertifizierung abhängig machen.

² Das Amt für Berufsbildung

- a) vollzieht die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung. Es ist die zuständige Behörde gemäss eidgenössischer Berufsbildungsgesetzgebung und bearbeitet alle Aufgaben, soweit keine andere Behörde bestimmt ist;
- b) trifft Massnahmen für ein quantitativ und qualitativ ausgewogenes Angebot an Ausbildungsplätzen der beruflichen Grundausbildung;
- c) koordiniert die berufsorientierten Bildungsangebote in den nachobligatorischen Bildungsbereichen.

§ 2

Zuständigkeiten

¹ (Unverändert)

² (Unverändert)

³ Das Amt für Berufsberatung

a) übt die Berufsberatung aus;

b) unterhält eine Informations- und Dokumentationsstelle;

c) veröffentlicht den Lehrstellennachweis.

§ 6

Kantonsbeiträge

¹ Der Kanton trägt zusammen mit dem Bund die Kosten für den schulischen Teil der beruflichen Grundausbildung. § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die kantonalen Schulen ¹⁾ findet sinngemäss Anwendung.

² Er unterstützt zusammen mit dem Bund die ausseruniversitäre tertiäre Bildung analog der Ausbildung von Studierenden an Hochschulen.

³ Er kann ausserordentlicherweise Beiträge an Kurse im quartären Bereich leisten.

⁴ Er kann Investitions- und Betriebsbeiträge an die von ihm anerkannten Einrichtungen gewähren.

⁵ ...

¹⁾ BGS 414.11

a) **informiert und berät Jugendliche und Erwachsene sowie am Prozess beteiligte Dritte bei Fragen im Zusammenhang mit der Wahl eines Berufs, einer Aus- oder Weiterbildung, des Studiums oder der Laufbahn;**

a 1)

unterstützt die Klassen der Oberstufe, der kantonalen Berufsfachschulen und Mittelschulen bei der Vorbereitung der Berufs- oder Studienwahl und der Laufbahnplanung;

b) unterhält **ein Berufsinformationszentrum (BIZ);**

Bst. c (Unverändert)

§ 6

Kantonsbeiträge

¹⁻⁴ (Unverändert)

⁶ **Er trägt die Kosten für das Grundangebot an Beratungs- und Informationsdienstleistungen des Amtes für Berufsberatung. Der Regierungsrat kann Dienstleistungen aus dem Bereich des erweiterten Angebots sozialverträglich kostenpflichtig erklären.**

§ 7

Klassengrößen

- ¹ Für die Klassengrösse gilt die Richtzahl 18 und die Höchstzahl 22.
- ² Die Einteilungen und Zuweisungen sind so vorzunehmen, dass die einzelnen Klassen, wenn möglich, die Richtzahl erreichen. Die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen eine Überschreitung der Höchstzahl bewilligen.
- ³ Sie legt die Klassengrößen für jene Fächer fest, die nicht im Klassenverband erteilt werden. Dabei soll in der Regel die Zahl von zehn Schülern nicht unterschritten werden.

§ 4

- ¹ Über die Verwendung der Mittel beschliesst der Regierungsrat auf Antrag der Direktion für Bildung und Kultur. Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet erstinstanzlich über Beiträge zur Förderung des kulturellen Lebens zu Lasten des Fonds für wohltätige, kulturelle und gemeinnützige Zwecke, sofern sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 10'000.– nicht übersteigen.
- ² Eine kantonale Kommission begutachtet alle wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Förderung des kulturellen Lebens zuhanden der Direktion für Bildung und Kultur. Sie stellt auch nach eigenem Ermessen Anträge an den Regierungsrat. Die Direktion für Bildung und Kultur kann weitere Fachleute beiziehen.
- ³ Bei Neubauten des Kantons ist die Kommission zur Begutachtung von wichtigen Fragen der künstlerischen Ausschmückung beizuziehen.
- ⁴ Die Kommission steht auch den Gemeinden als beratendes Organ zur Verfügung.

7. Gesetz über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 ¹⁾
(Stand 1. August 2016) wird wie folgt geändert:

§ 7

Klassengrößen

- ¹ **Die durchschnittliche Klassengrösse beträgt 19 Schülerinnen und Schüler, die maximale Klassengrösse 22 Schülerinnen und Schüler.**
- ² Die Einteilungen und Zuweisungen sind **durch die Direktion für Bildung und Kultur so vorzunehmen, dass die durchschnittliche Klassengrösse erreicht wird.** Die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen eine **Abweichung von der Durchschnitts- bzw. Höchstzahl** bewilligen.
- ³ **Für die Kursgrösse bei jenen Fächern, die nicht im Klassenverband erteilt werden, gilt die Durchschnittszahl von 12 Schülerinnen und Schülern. Die Direktion für Bildung und Kultur kann in besonderen Fällen eine Abweichung von der Durchschnittszahl bewilligen.**

8. Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965 ²⁾
(Stand 1. Januar 2000) wird wie folgt geändert:

§ 4

- ¹ (Unverändert)

^{1a} **Die Finanzierung des interkantonalen Kulturlastenausgleichs erfolgt über den Lotteriefonds, solange das Fondsvermögen mindestens 10 Millionen Franken beträgt. Dabei werden die Beiträge an den interkantonalen Kulturlastenausgleich letztrangig behandelt.**

²⁻⁴ (Unverändert)

¹⁾ BGS 414.11

²⁾ BGS 421.1

§ 18a
Polizeidienststellen

- ¹ Die Polizei ist in den Einwohnergemeinden mit Polizeidienststellen vertreten.
- ² Diese können von der Sicherheitsdirektion und dem jeweils zuständigen Gemeinderat im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben oder neu eröffnet werden.
- ³ Der Betrieb der Polizeidienststellen ist Sache der Polizei.

§ 25
Kostenersatz für
polizeiliche Leistungen

- ¹ Kosten für polizeiliche Leistungen werden in Rechnung gestellt, wenn es die Gesetzgebung vorsieht.
- ² Veranstalterinnen oder Veranstalter bezahlen 60 Prozent der Kosten für polizeiliche Leistungen, wenn
 - a) der Anlass über Werbeeinnahmen oder Sponsorenbeiträge finanziert wird oder
 - b) für den Anlass ein Eintritt, ein Teilnahme- oder Einsatzgeld verlangt wird oder üblicherweise verlangt werden kann.
 - c) ...
 - d) ...
 - e) ...
 - f) ...
- ³ Ersatz der gesamten Kosten für polizeiliche Leistungen wird verlangt von Personen,
 - a) die mutwillig eine Alarmierung auslösen;
 - b) aus deren privater Sicherheitseinrichtung sich ein Fehlalarm löst;
 - c) die für private Anlässe den polizeilichen Ordnungs-, Sicherheits- oder Verkehrsdienst beanspruchen;
 - d) für welche die Polizei Ausnahmetransporte oder Ausnahmefahrzeuge begleitet;
 - e) für welche die Polizei Personentransporte (Gefangenentransporte) tätigt; davon ausgenommen sind Personentransporte im Auftrag von Verwaltung oder Rechtspflegeinstanzen des Kantons, welche nicht an Dritte weiterverrechnet werden können;
 - f) die aufgrund einer angeordneten fürsorglichen Freiheitsentziehung in eine geeignete Anstalt transportiert werden.

9. Gesetz über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006 ¹⁾ (Stand 3. Mai 2014) wird wie folgt geändert:

§ 18a
Polizeidienststellen

- ¹ **Nebst dem Polizeihauptgebäude in Zug unterhält die** Polizei **Dienststellen** in **Unterägeri, Baar, Cham und Rotkreuz.**
- ² **Polizeidienststellen** können von der Sicherheitsdirektion und **den Gemeinderäten, deren Gemeindegebiet von der betreffenden Polizeidienststelle versorgt wird,** im gegenseitigen Einvernehmen aufgehoben oder neu eröffnet werden.
- ³ (Unverändert)

§ 25
Kostenersatz für
polizeiliche Leistungen

- ¹⁻² (Unverändert)

Bst. a–e (Unverändert)

- f) die aufgrund einer angeordneten fürsorglichen **Unterbringung** in eine geeignete Anstalt transportiert werden, **es sei denn, der Unterbringungsentscheid wird gerichtlich aufgehoben;**

¹⁾ BGS 512.2

⁴ Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen gemäss den Absätzen 2 und 3 Bst. a–e entspricht einer Stundenpauschale pro eingesetzte Person; der Regierungsrat setzt die Pauschale fest. Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen gemäss Absatz 3 Bst. f richtet sich nach dem für die Benützung des Rettungsdienstes jeweils geltenden Gebührentarif ¹⁾.

⁵ Die Polizei stellt die Kosten in Rechnung und zieht diese ein.

⁶ Soweit die Polizei im Rahmen eines Einsatzes oder einer Hilfeleistung Dritte mit der Besorgung eines Geschäfts beauftragt, woraus Kosten erwachsen, verrechnet sie diese jener Person, die diesen Auftrag verursacht hat.

¹⁾ BGS 826.192

- g) die einen Verkehrsunfall verursachen, der mehr als zwei Stunden Aufwand zur Folge hat; für sicherheitspolizeiliche Massnahmen wie insbesondere die Sicherung der Unfallstelle und die Gewährleistung der Verkehrssicherheit;
- h) an deren Fahrzeug die Polizei eine Wegfahrsperrung anbringt und entfernt;
- i) die erkennbar im Rauschzustand die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder sich selbst ernsthaft und unmittelbar gefährden; für die polizeiliche Begleitung und/oder den Polizeigewahrsam.

⁴ Der Kostenersatz für die polizeilichen Leistungen entspricht

- a) grundsätzlich einer Stundenpauschale pro eingesetzte Person;
- b) einer Aufwandpauschale bei Einsätzen gemäss Abs. 3 Bst. b, g, h und Bst. i bei Polizeigewahrsam;
- c) bei Einsätzen gemäss Abs. 3 Bst. f dem Gebührentarif für die Benützung des Rettungsdienstes ¹⁾.

^{4a} Der Regierungsrat legt die Stunden- und die Aufwandpauschalen fest.

⁵⁻⁶ (Unverändert)

§ 26b
Übergangsbestimmung zur
Änderung vom 7. Juli 2016

¹ Die Polizeidienststelle Menzingen wird bis zur Aufhebung des Bundesasylzentrums Gubel weiterbetrieben.

¹⁾ BGS 826.192

§ 1

- ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, für sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen im In- und Ausland sowie bei Kriegen Beiträge für humanitäre Hilfe zulasten der Laufenden Rechnung auszurichten.
- ² Pro Ereignis darf die Beitragsleistung höchstens Fr. 500 000.– betragen.
- ³ Bei Hilfeleistungen aus dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung sind die vom Regierungsrat im Rechnungsjahr gesprochenen Beiträge gemäss Abs. 1 jeweils zu berücksichtigen.

§ 9a

Beteiligung des Kantons
am Finanzausgleich

- ¹ Der Kanton beteiligt sich in den Jahren 2015 bis 2017 mit jährlich 4,5 Mio. Franken am Finanzausgleich und entlastet damit die Gebergemeinden proportional zu ihren Beiträgen.

§ 25

Unselbstständige
Erwerbstätigkeit

- ¹ Als Berufskosten werden abgezogen:
- die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
 - die notwendigen Mehrkosten für Verpflegung ausserhalb der Wohnstätte und bei Schichtarbeit;
 - die übrigen für die Ausübung des Berufs erforderlichen Kosten; § 30 Bst. n bleibt vorbehalten.
 - ...

§ 1

10. Kantonsratsbeschluss betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen vom 25. April 2002 ¹⁾ (Stand 6. Juli 2002) wird wie folgt geändert:

- ¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, für sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen im In- und Ausland sowie bei Kriegen Beiträge für humanitäre Hilfe zulasten **des Lotteriefonds** auszurichten.
- ² (Unverändert)
- ³ **(Aufgehoben)**

§ 9a

Beteiligung des Kantons
am Finanzausgleich11. Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 30. August 2007 ²⁾ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

- ¹ Der Kanton beteiligt sich in den Jahren **2015–2020** mit jährlich 4,5 Mio. Franken am Finanzausgleich und entlastet damit die Gebergemeinden proportional zu ihren Beiträgen.

§ 25

Unselbstständige
Erwerbstätigkeit12. Steuergesetz vom 25. Mai 2000 ³⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

- die notwendigen Kosten **bis zu einem Maximalbetrag von 6000 Franken** für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte;
- Bst. b–c (Unverändert)

¹⁾ BGS 542.12²⁾ BGS 621.1³⁾ BGS 632.1

² Für die Berufskosten nach Abs. 1 Bst. a–c werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Abs. 1 Bst. a und c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

§ 30

Allgemeine Abzüge –
unabhängig von
der Einkommenshöhe

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach §§ 19, 19^{bis} und 20 steuerbaren Vermögensertrages und weiterer 50 000 Franken;
- b) die dauernden Lasten sowie 40 Prozent der bezahlten Leibrenten;
- c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Eheteil sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;
- d) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung und an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- e) Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von vertraglichen Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;
- f) die Prämien und Beiträge für die Erwerbsersatzordnung, die Arbeitslosenversicherung und die obligatorische Unfallversicherung;
- g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von: 6000 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; 3000 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss den Bst. d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um 1000 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss § 33 Abs. 1 geltend machen kann;
- h) bis zu 4000 Franken pro Jahr vom niedrigeren der beiden Erwerbseinkommen von in ungetrennter Ehe lebenden Eheleuten. Bei Mitarbeit des einen Ehetells im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehetells werden vom selbstständigen Erwerbseinkommen der Eheleute höchstens 4000 Franken nicht besteuert. Die beiden Abzüge können nicht gleichzeitig geltend gemacht werden;
- i) die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt;

² Für die Berufskosten nach Abs. 1 Bst. b und c werden Pauschalansätze festgelegt; im Falle von Abs. 1 Bst. c steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

§ 30

Allgemeine Abzüge –
unabhängig von
der Einkommenshöhe

Bst. a–i (Unverändert)

- k) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 20 000 Franken an politische Parteien, die
1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind, oder
 3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;
- l) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 6000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;
- m) die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus einer Lotterie oder einer lotterietähnlichen Veranstaltung (§ 22 Bst. e), jedoch höchstens 5000 Franken;
- n) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Franken, sofern:
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
 2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

§ 33
Sozialabzüge

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

1. als persönlicher Abzug:
 - a) für Steuerpflichtige, die in ungetrennter Ehe leben, sowie für getrennt lebende, geschiedene, verwitwete oder ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Ziff. 2 gewährt wird, zusammenleben: Fr. 13 000.–
 - b) für die andern Steuerpflichtigen: Fr. 6500.–
2. als Kinderabzug (Dieser Abzug erhöht sich ab der Steuerperiode, in der das Kind das 15. Altersjahr vollendet, um 6000 Franken.):
 - a) für minderjährige unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person oder für volljährige und in der beruflichen Ausbildung stehende Kinder, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt: Fr. 11 000.–
3. als AHV-/IV-Rentenabzug: für Steuerpflichtige mit Anspruch auf AHV-/IV-Renten mit einem Reinvermögen von höchstens 250 000 Franken und einem Reineinkommen bis zu
 - a) Fr. 30 000.–: Fr. 3000.–
 - b) Fr. 50 000.–: Fr. 1500.–

Bst. k (Unverändert)

- l) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens **3000** Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

Bst. m–n (Unverändert)

§ 33
Sozialabzüge

¹ (Unverändert)

4. als Unterstützungsabzug (Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehepartner und für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 und 2 oder § 30 Bst. c gewährt wird.):

a) für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt:

Fr. 3000.–

5. als Mieterabzug für die selbstbewohnte Wohnung der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz im Kanton Zug (Eine Kumulation der Abzüge von Bst. a und b dieser Ziffer ist nicht möglich. Es wird der jeweils höhere Abzug gewährt.):

a) 20 Prozent der Wohnungsmiete (exkl. Nebenkosten), höchstens jedoch 7200 Franken im Jahr, bei einem Reineinkommen bis zu 70 000 Franken;

b) 4000 Franken für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach Ziff. 1 Bst. a zusteht, bei einem Reineinkommen bis zu 180 000 Franken; 2000 Franken für steuerpflichtige Personen, denen ein persönlicher Abzug nach Ziff. 1 Bst. b zusteht, bei einem Reineinkommen bis zu 90 000 Franken.

² Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, können 6000 Franken für die eigene Betreuung abgezogen werden.

^{2bis} Eine Kumulation der Abzüge von § 30 Bst. I und von § 33 Abs. 2 ist nicht möglich. Erreicht der Abzug von § 30 Bst. I den Betrag von 6000 Franken nicht, kann der Abzug von § 33 Abs. 2 geltend gemacht werden.

^{2ter} ...

³ Die Sozialabzüge werden nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgesetzt.

⁴ Besteht die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode, werden die Sozialabzüge gemäss Abs. 1 anteilmässig gewährt. Für die Satzbestimmung werden sie voll angerechnet. Gleiches gilt sinngemäss bei der Berechnung des Höchstbetrages gemäss Abs. 2.

⁵ Der Mietzinsabzug endet mit der Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung.

² Für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Abs. 1 Ziff. 2 geltend gemacht werden kann, können **3000** Franken für die eigene Betreuung abgezogen werden.

^{2bis} Eine Kumulation der Abzüge von § 30 Bst. I und von § 33 Abs. 2 ist nicht möglich. Erreicht der Abzug von § 30 **Abs. 1** Bst. I den Betrag von **3000** Franken nicht, kann der Abzug von § 33 Abs. 2 geltend gemacht werden.

³⁻⁵ (Unverändert)

§ 4a

D.1. Amtshandlungen
im Bereich des
kantonalen Archivwesens

13. Kantonsratsbeschluss über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974¹⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

1

- 38.1. Benutzungsberatung im Lesesaal und archivische Fachbetreuung über ½ Stunde, pro Stunde: 80
- 38.2. Ausdrucke ab Mikrofilm in Selbstbedienung im Lesesaal ab 11 Stück/Tag, für jede Kopie A4 und A3: 1
- 38.3. Fotokopien durch Kundendienst bis A3 s/w: 2
- 38.4. Fotokopien durch Kundendienst bis A3 farbig: 4
- 38.5. Digitalisierungsarbeiten, Führungen, Transkriptionen, erstreckte Öffnungszeiten für Einzelbenutzer/innen (soweit Kapazitäten vorhanden sind) pro Stunde und beteiligte/n Archivmitarbeitende/n: 80
- 38.6. Historische und archivische Fachauskünfte, die mit Recherchen verbunden sind mit Aufwand über ½ Stunde, pro Stunde: 80
- 38.7. Bestätigungen (Zeugnisse, Schulnachweise) pro bestätigtes Dokument: 20
- 38.8. Herstellung von Mikروفilmkopien und Reproduktionen bei externen Anbietern, Preis vom Anbieter zuzüglich Bearbeitungspauschale: 100
- 38.9. Elektronische Übermittlung von gescannten Archivunterlagen in Standardqualität bis 20 Seiten pauschal: 20
- 38.10. Für jede weitere gescannte und übermittelte Seite: 2
- 38.11. Versand Briefpost Inland pauschal pro Auftrag: 5
- 38.12. Versand Briefpost Ausland pauschal pro Auftrag: 10
- 38.13. Versand Pakete gemäss geltenden Postgebühren zuzüglich Verpackung: 10
- 38.14. Verwendung von Reproduktionen für Publikationen, bei einer Auflage bis 5000 Exemplaren und pro Bild: 50
- 38.15. Bei einer Auflage von über 5000 Exemplaren: 150
- 38.16. Verwendung von Reproduktionen für Webseitenpräsentation pro Bild: 100
- 38.17. Vorübergehende Unterbringung von Drittarchiven (ausserhalb von Nothilfe und Erschliessungsprojekten) pro Laufmeter Unterlagen pro Jahr: 65
- 38.18. Pro Planschrankschublade pro Jahr: 50
- 38.19. Verkauf von Archivmaterial für Archive im Kanton zum Einkaufspreis des Staatsarchivs zuzüglich 1 Prozent des Verkaufspreises pro Kaufvorgang als Bearbeitungspauschale, jedoch mindestens: 30

¹⁾ BGS 641.1

§ 6

Besteuerung

¹ Gemäss der in § 7 dieses Gesetzes festgelegten Beteiligung des Kantons von 50 Prozent des Aktienkapitals darf der gesetzliche kantonale Anteil am Vermögen und am Reingewinn weder vom Kanton noch von den Gemeinden zur Besteuerung herangezogen werden. Diese teilweise Steuerbefreiung gilt nicht für andere Abgaben wie Grundstückgewinnsteuern, Handänderungsgebühren und dergleichen.

² Der auf die Privataktionäre und Partizipanten entfallende Anteil am Vermögen und am Reingewinn unterliegt der Besteuerung durch Kanton und Gemeinden in gleicher Weise wie private Aktiengesellschaften.

³ Die Repartition der Gemeindesteuern wird nach Massgabe der Geschäftsbeziehungen aus der Gemeinde zur Bank auf Antrag des Bankrates durch die Steuerbehörde vorgenommen.

38.20. Leistungen innerhalb der kantonalen Verwaltung des Kantons Zug: kostenlos.

38.21. Externe Nutzer/innen von Bildungs- und Forschungsinstitutionen sowie Partnerorganisationen) und in weiteren begründeten Fällen: Gebührenreduktion oder -verzicht möglich.

14. Gesetz über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 ¹⁾
(Stand 2. Mai 2015) wird wie folgt geändert:

§ 6

Besteuerung

¹ (Aufgehoben)

² (Aufgehoben)

³ Die **interkommunale Steuerauscheidung** wird nach Massgabe der Geschäftsbeziehungen aus der Gemeinde zur Bank auf Antrag des **Bankrats** durch die Steuerbehörde vorgenommen.

¹⁾ BGS 651.1

§ 54

Übrige Gebühren

- ¹ Die Kosten der Ausrüstung der Öl-, Chemie- und Strahlenwehr und der für sie vom Amt für Feuerschutz durchgeführten Kurse trägt der Kanton.
- ² Der Kanton trägt die Kosten für die Beschaffung und den Unterhalt der Alarmierungsanlage.
- ³ Der Regierungsrat setzt die Abonnementsgebühren fest und überwälzt diese jenen, die auf der Alarmanlage aufgeschaltet sind.

§ 1

Gebühren

- ¹ Für die konzessionspflichtige Nutzung öffentlicher Gewässer oder des dazugehörigen Gewässerraums gelten folgende Jahresgebühren:
- a) Bauliche Anlagen in und auf öffentlichen Oberflächengewässern
1. Gebäude jeglicher Art mit Wohn- oder Aufenthaltsmöglichkeiten: Fr. 30.-/m²
 2. Bootshäuser, Bootsunterstände u.ä.: Fr. 20.-/m²
 3. Stützmauern und Treppen, Terrassen, Stege, Flosse, Brücken u.ä.: Fr. 15.-/m²
 4. Wellenbrecher, Vorwehre, Steinrollierungen, Absperrungen u.ä.: Fr. 12.-/m²
 5. Wasserungsstellen (Leist, Kran, Geleise u. ä.): Fr. 12.-/m²
- b) Bootsstationierung auf oder an Seen und Flüssen
1. Zentrale Bootsstationierungsanlage (Hafen, Stege, Geleise) inkl. der Verkehrsfläche innerhalb der Anlage: Fr. 5.-/m²
 2. Boje im Bojenfeld: Fr. 350.-
 3. Einzel-Bootsstationierungen (an Stegen, Bojen u.ä.): Fr. 15.-/m²
- c) Grundwassernutzung
1. Trinkwassernutzung: Fr. 2.-/Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
 2. Brauchwassernutzung bei Rückführung in den Boden: Fr. 3.-/Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung

15. Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 ¹⁾
(Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

§ 54

Übrige Gebühren

- ¹ (Unverändert)
- ² **Die Gebäudeversicherung** trägt die Kosten für die Beschaffung und den Unterhalt der Alarmierungsanlage.
- ³ (Unverändert)

16. Gesetz über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen
von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif) vom 29. Januar 2004 ²⁾
(Stand 1. Februar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 1

Gebühren

1. Gebäude jeglicher Art mit Wohn- oder Aufenthaltsmöglichkeiten: Fr. 40.-/m²
 2. Bootshäuser, Bootsunterstände u. ä.: Fr. 25.-/m²
 3. Stützmauern und Treppen, Terrassen, Stege, Flosse, Brücken u. ä.: Fr. 20.-/m²
 4. Wellenbrecher, Vorwehre, Steinrollierungen, Absperrungen u. ä.: Fr. 16.-/m²
 5. Wasserungsstellen (Leist, Kran, Geleise u. ä.): Fr. 16.-/m²
1. Zentrale Bootsstationierungsanlage (Hafen, Stege, Geleise) inkl. der Verkehrsfläche innerhalb der Anlage: Fr. 7.-/m²
 2. Boje im Bojenfeld: Fr. 450.-
 3. Einzel-Bootsstationierungen (an Stegen, Bojen u. ä.): Fr. 20.-/m²
1. Trinkwassernutzung: Fr. 2.60/Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
 2. Brauchwassernutzung bei Rückführung in den Boden: Fr. 3.90/Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung

¹⁾ BGS 722.21

²⁾ BGS 731.2

Geltendes Recht

3. Brauchwassernutzung ohne Rückführung in den Boden: Fr. 6.–/Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
 4. Wärmenutzung: Fr. –.50 pro MJ/h
 5. Kältenutzung: Fr. 1.– pro MJ/h
 - d) Wasserbezug aus oberirdischen öffentlichen Gewässern
 1. Trinkwassernutzung: Fr. –.50 / Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
 2. Brauchwassernutzung bei Rückgabe ins Gewässer: Fr. 2.–/Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
 3. Brauchwassernutzung ohne Rückgabe ins Gewässer: Fr. 4.–/Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
 4. Wärmenutzung: Fr. –.50 pro MJ/h
 5. Kältenutzung Fr. 1.– pro MJ/h
 6. Ableitung öffentlicher Gewässer auf privaten Grund, insbesondere für die Bootstationierung, Speisung von Teichen u.ä.: bis Fr. 3.–/m²
 - e) Weitere erhebliche Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer
 1. Wärmenutzung ohne Wasserbezug: Fr. –.50 pro MJ/h
 2. Kältenutzung ohne Wasserbezug: Fr. 1.– pro MJ/h
 3. Sand- und Kiesausbeutung: Fr. 10.– pro m³
 4. auf Dauer angelegte Grundwasserabsenkung: Fr. 6.–/Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
 - f) Ableitung von Trink- und Brauchwasser über die Kantonsgrenze
 1. Trink- und Brauchwassernutzung: Fr. 5.–/1000 m³
 - g) Wasserkraftnutzung
 1. bei einer Bruttoleistung der Anlage von 1 Megawatt bis 2 Megawatt: linear abgestuft bis zu den Maximalansätzen gemäss Bundesrecht¹⁾
 2. bei einer Bruttoleistung der Anlage von 2 Megawatt und mehr: Maximalansätze gemäss Bundesrecht¹⁾
- ²⁾ Die Gebühr kann nach Massgabe des öffentlichen Interesses ermässigt oder vollständig erlassen werden.
- ³⁾ Bei überlagernden Nutzungen durch Bauten oder Anlagen wird jede Nutzungsebene separat berechnet. Der Maximalbetrag von Fr. 50.–/m² darf dabei nicht überschritten werden.

¹⁾ Art. 49 Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916, WRG; SR 721.80

Änderung vom 7. Juli 2016

3. Brauchwassernutzung ohne Rückführung in den Boden: Fr. **7.80/Minutenliter** der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
 4. Wärmenutzung: Fr. –.65 pro MJ/h
 5. Kältenutzung: Fr. 1.30 pro MJ/h
 1. Trinkwassernutzung: Fr. –.65/Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
 2. Brauchwassernutzung bei Rückgabe ins Gewässer: Fr. 2.60/Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
 3. Brauchwassernutzung ohne Rückgabe ins Gewässer: Fr. 5.20/Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
 4. Wärmenutzung: Fr. –.65 pro MJ/h
 5. Kältenutzung Fr. 1.30 pro MJ/h
 6. Ableitung öffentlicher Gewässer auf privaten Grund, insbesondere für die Bootstationierung, Speisung von Teichen u. ä. : bis Fr. 4.–/m²
 1. Wärmenutzung ohne Wasserbezug: Fr. –.65 pro MJ/h
 2. Kältenutzung ohne Wasserbezug: Fr. 1.30 pro MJ/h
 3. Sand- und Kiesausbeutung: Fr. 13.–/m³
 4. auf Dauer angelegte Grundwasserabsenkung: Fr. 7.80/Minutenliter der Höchstleistung der Entnahmeverrichtung
 1. Trink- und Brauchwassernutzung: Fr. 6.50/1000 m³
Bst. g (Unverändert)
- ²⁾ (Unverändert)
- ³⁾ Bei überlagernden Nutzungen durch Bauten oder Anlagen wird jede Nutzungsebene separat berechnet. Der Maximalbetrag von Fr. 60.–/m² darf dabei nicht überschritten werden.

§ 2

Mindestgebühr

¹ Die jährliche Mindestgebühr für konzessionspflichtige Nutzungen beträgt Fr. 100.–.

§ 6

Übergangsbestimmung

¹ Die Gebühren bisheriger Konzessionen sind bis zur nächstmöglichen Anpassung unverändert gültig. Vorbehalten bleibt die Anpassung an die Teuerung durch die Konzessionsbehörde jeweils alle zehn Jahre ab Konzessionserteilung.

§ 2

Mindestgebühr

¹ Die jährliche Mindestgebühr für konzessionspflichtige Nutzungen beträgt Fr. **150.–**.

§ 6

Übergangsbestimmung

¹ Die Gebühren **der bisherigen** Konzessionen sind **innert Jahresfrist seit Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung an die neuen Gebührenansätze anzupassen. Zudem kann** die Konzessionsbehörde **die Konzessionsgebühren** alle zehn Jahre **an die Teuerung anpassen**.

17. Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986 ¹⁾ (Stand 1. Januar 1999) wird wie folgt geändert:

§ 1a

Abtretung und Versteigerung von Kontroll- schildnummern

¹ Das Strassenverkehrsamt kann Kontrollschildnummern versteigern.

^{1a} Fahrzeughaltende können die ihnen zugeteilte Kontrollschildnummer **unentgeltlich oder entgeltlich an andere Fahrzeughaltende abtreten**.

² Der Regierungsrat legt die Modalitäten und das Verfahren der Abtretung und der Versteigerung von Kontrollschildnummern fest.

³ Der Ertrag aus der Abtretung und Versteigerung von Kontrollschildnummern dient nicht der Spezialfinanzierung der Baukosten für die Kantonsstrassen und ist von der Berechnung des Nettoertrags aus Steuern und Gebühren des Motorfahrzeug- und Mofaverkehrs ausgenommen ²⁾.

¹⁾ BGS 751.22

²⁾ § 35 GSW

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ sowie auf Art. 58 des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG)²⁾ und die Vollziehungsverordnung vom 8. November 1978 (BSV)³⁾, beschliesst:

§ 3 Sicherheitsdirektion

- ¹⁾ Die Sicherheitsdirektion übt die Aufsicht über die Schifffahrt auf den öffentlichen Gewässern des Kantons Zug und die Tätigkeit der Schifffahrtskontrolle aus.
- ²⁾ Sie vertritt den Kanton Zug in der Interkantonalen Kommission für die Schifffahrt auf dem Zugersee.
- ³⁾ Sie ist namentlich zuständig für:
- a) den Vollzug der Vorschriften interkantonalen Vereinbarungen (Art. 4 Abs. 1 BSG);
 - b) den Entzug des Schiffsführerausweises (Art. 19/20 BSG);
 - c) die Bewilligung von Versuchsfahrten und nautischen Veranstaltungen (Art. 27 BSG; Art. 72 BSV);
 - d) die Bewilligung zum Setzen und Entfernen von Schifffahrtszeichen (Art. 36 BSV) sowie zur Kennzeichnung von Häfen und Landstellen (Art. 38 Abs. 3 BSV);
 - e) die Bewilligung zum Schleppen von mehr als zwei Wasserskifahrern sowie von Fluggeräten (Art. 163 Abs. 1 Bst. b BSV);
 - f) die Bewilligung zum Wassern von Wasserflugzeugen;
 - g) die Freigabe gefrorener Seeflächen zum Betreten.

§ 8 Entzug

¹⁾ Wenn der Halter mit der Entrichtung von Gebühren im Rückstand ist oder die Voraussetzungen für die Inverkehrsetzung von Schiffen nicht mehr gegeben sind, kann der Schiffsausweis verweigert oder entzogen werden.

¹⁾ BGS 111.1
²⁾ SR 747.201
³⁾ SR 747.201.1

18. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988¹⁾ (Stand 1. Januar 1999) wird wie folgt geändert:

gestützt auf **§ 41 Abs. 1 Bst. b** der Kantonsverfassung²⁾ sowie auf Art. 58 **und Art. 60** des Bundesgesetzes über die Binnenschifffahrt vom 3. Oktober 1975 (BSG)³⁾ und die Vollziehungsverordnung vom 8. November 1978 (BSV)⁴⁾,

§ 3 Sicherheitsdirektion

¹⁻²⁾ (Unverändert)

- Bst. a (Unverändert)
- b) den Entzug des Schiffsführerausweises, **des Schiffsausweises und der Kennzeichen (Art. 19 und Art. 20 BSG)**;
- Bst. c-f (Unverändert)
- g) die Freigabe gefrorener Seeflächen zum Betreten;
- h) Beitragsentscheide an den Seerettungsdienst (§ 10 Abs. 3).**

§ 8 Entzug

¹⁾ Wenn **die Halterin oder** der Halter mit der Entrichtung von Gebühren **oder Steuern** im Rückstand ist oder die Voraussetzungen für die Inverkehrsetzung von Schiffen nicht mehr gegeben sind, **können** der Schiffsausweis **und die Kennzeichen** verweigert oder entzogen werden.

¹⁾ BGS 753.1
²⁾ BGS 111.1
³⁾ SR 747.201
⁴⁾ SR 747.201.1

§ 10
Sturmwarn- und
Seerettungsdienst

- ¹ Der Kanton unterhält für den Zuger- und den Ägerisee einen Sturmwarndienst (Art. 26 BSG).
- ² Der Seerettungsdienst ist Sache der Seeufergemeinden. Sie können diese Aufgabe gemeinsam lösen. Die gewerbmässigen Schiffsvermieter sind verpflichtet, am Seerettungsdienst mitzuwirken (Art. 26 BSG).

4. Gebühren

§ 13
Gebührentarif

- ¹ Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

§ 10
Sturmwarn- und
Seerettungsdienst

- ¹⁻² (Unverändert)

- ³ Der Kanton kann sich mittels Beitragsentscheiden an den Kosten des Seerettungsdienstes beteiligen.

4. Steuern und Gebühren

§ 13
Gebührentarif

- ¹ Steuern und Gebühren werden erhoben auf Schiffe, die gemäss Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt kennzeichnungspflichtig sind.
- ² Der Regierungsrat erlässt einen Gebührentarif.

§ 13a
Steuerpflicht

- ¹ Steuerpflichtig sind Halterinnen und Halter von Schiffen, die ihren Standort im Kanton Zug haben oder die länger als einen Monat im Kantonsgebiet genutzt werden.
- ² Von der Steuer befreit sind:
- Schiffe des Bundes;
 - Schiffe der konzessionierten Schifffahrtsunternehmen;
 - Schiffe des Kantons, der Polizei, der Feuerwehr, der Fischereiaufsicht und der Seerettungsdienste;
 - Ruderboote und Pedalos;
 - Schiffe zur Ausübung der Berufsfischerei.

§ 13b
Steuerperiode

- ¹ Die Schiffssteuer wird pauschal jährlich im Voraus erhoben.
- ² Für das laufende Jahr bereits bezahlte Steuern werden rückvergütet, wenn das Schiff vor dem 31. März ausser Verkehr gesetzt wird.
- ³ Die Hälfte der Steuer ist geschuldet, wenn das Schiff nach dem 31. Juli in Verkehr oder zwischen dem 1. April und dem 31. Juli ausser Verkehr gesetzt wird.

§ 13c
Bemessungsgrundlage

¹ Die Grundlagen für die Bemessung bilden die Schiffslänge in Dezimeter (dm) und die Antriebsleistung der Motoren in Kilowatt (kW).

§ 13d
Steuertarif

- ¹ Die jährliche Grundsteuer beträgt pro vollen oder angebrochenen dm Schiffslänge 1 Franken.
² Der Zuschlag je volle oder angebrochene 1-kW-Motorleistung beträgt 3 Franken.
³ Die Steuer für den Schiffs-Kollektivausweis beträgt 500 Franken.
⁴ Die Mindeststeuer pro Jahr beträgt pauschal 50 Franken.
⁵ Für Schiffe mit elektrischem Antrieb wird die Steuer um 50 Prozent ermässigt.

§ 13e
Besteuerung von
Schiffen mit
verschiedenen Motoren

- ¹ Bei Schiffen, die mit verschiedenen Motoren betrieben werden, wird die Steuer für den Motor mit dem höchsten Ansatz erhoben.
² Bei Schiffen, die mit gleichartigen Motoren betrieben werden, wird die gesamte Motorenleistung berücksichtigt.

§ 13f
Steuernachforderungen,
Steuerrückerstattungen
und Verjährung

- ¹ Entgangene Schiffssteuern werden nachgefordert.
² Nicht geschuldete Schiffssteuern werden gutgeschrieben und verrechnet oder auf Verlangen zurückbezahlt.
³ Forderungen aus dem Steuerverhältnis verjähren nach fünf Jahren.

§ 2
Abgeltung

- ¹ Die Beteiligung erfolgt mittels einer jährlichen Abgeltung auf dem vom Kanton bestellten Leistungsangebot. Dieses beinhaltet einen massgeblichen Anteil an Kurs-schiffahrten.
- ² Bei diesem Leistungsangebot haben die eidg. konzessionierten Schiffahrtsgesellschaften auf den Zuger Seen einen Kostendeckungsgrad von mindestens 60 % zu erreichen. Dieser entspricht dem prozentualen Anteil der Erträge gemessen am anrechenbaren Aufwand.
- ³ Wird dieser Kostendeckungsgrad unterschritten, sind geeignete Massnahmen zu ergreifen, so dass spätestens in fünf Jahren die vorgegebene Limite wieder erreicht wird.
- ⁴ Die Abgeltungen von Kanton und Gemeinden werden vom Regierungsrat auf der Basis einer gemeinsamen Offerte der eidg. konzessionierten Schiffahrtsgesellschaften jährlich festgesetzt.

§ 10
Stationäre Langzeitpflege
und spitalexterne
Gesundheits- und Kranken-
pflege

- ¹ Die Institutionen der stationären Langzeitpflege erheben Tarife nach einem Rahmentarif, der durch den Regierungsrat genehmigt wird.

§ 2
Abgeltung19. Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt auf den Zuger Seen vom 25. November 2010 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

- ¹ (Unverändert)
- ² Bei diesem Leistungsangebot haben die eidg. konzessionierten Schiffahrtsgesellschaften auf den Zuger Seen einen Kostendeckungsgrad von mindestens **70 Prozent** zu erreichen. Dieser entspricht dem prozentualen Anteil der Erträge gemessen am anrechenbaren Aufwand.
- ³⁻⁴ (Unverändert)

§ 10
Stationäre Langzeitpflege
und spitalexterne
Gesundheits- und Kranken-
pflege20. Spitalgesetz vom 29. Oktober 1998 ²⁾ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

- ¹ (Unverändert)
- ^{1a} Der Regierungsrat legt die anrechenbaren jährlichen Kosten für EL-Tagestaxen gemäss § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) ³⁾ gestützt auf den Rahmentarif auf Franken gerundet fest. Sie werden folgendermassen begrenzt:
- a) auf die von der versicherten Person zu übernehmende Patientenbeteiligung gemäss § 7a Abs. 2 Spitalgesetz; und
- b) auf die vom Regierungsrat mit Rahmentarif gemäss § 10 Abs. 1 Spitalgesetz genehmigten Betreuungstaxen; und

¹⁾ BGS 753.16²⁾ BGS 826.11³⁾ BGS 841.7

² Die Gemeinden übernehmen für ihre Einwohner und Einwohnerinnen die ungedeckten Pflegekosten der stationären Langzeitpflege und die ungedeckten Betriebskosten der folgenden spitalexternen Dienstleistungen:

- a) Gemeindekrankenpflege
- b) Familienhilfe/Hauspflege
- c) Haushilfe
- d) Mahlzeitendienst

³ Die Institutionen der stationären Langzeitpflege und die spitalexternen Dienstleistenden müssen sich an die vertraglich und behördlich festgelegten Tarife und Preise halten und dürfen den betroffenen Personen für darin inbegriffene Leistungen keine weitergehenden Vergütungen berechnen.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere.

⁵ Über Leistungen und Forderungen, mit denen die betroffenen Personen nicht einverstanden sind, haben Institutionen und Dienstleistende Verfügungen zu erlassen. Gegen die Verfügungen kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) ¹⁾.

¹⁾ BGS 162.1

c) auf das 45. Perzentil der Pensionstaxen aller im Kanton bewilligten Betten der stationären Langzeitpflege gemäss Pflegeheimliste. Bei ausgewiesenem Mangel kann der Regierungsrat das Perzentil erhöhen.

Auf begründeten Antrag hin und unter Kostennachweis kann der Regierungsrat für Angebote der spezialisierten Langzeitpflege eine höhere Begrenzung der EL-Tagestaxen festlegen.

^{1b} Bei Personen, die in einem Listenpflegeheim leben und für die im Kanton kein mit Ergänzungsleistungen finanzierbares Bett zur Verfügung steht, sorgen die Gemeinden durch eigene Beiträge dafür, dass durch den Heimaufenthalt keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründet wird. Zuständig ist diejenige Gemeinde, die für die betroffene Person nach den Regeln der Langzeitpflege kostenübernahmepflichtig ist.

²⁻⁵ (Unverändert)

§ 2
Anspruchsberechnung
bei in Heimen oder
Spitälern lebenden Personen

¹ Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem kantonal anerkannten Heim bzw. in einem Heim mit kantonaler Betriebsbewilligung oder Spital leben, sowie bei Personen in einem Behindertenwohnheim, setzt der Regierungsrat die maximal anrechenbaren jährlichen Kosten für Tagestaxen innerhalb eines Rahmens von 225 Prozent bis 410 Prozent des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG fest.

- a) ...
- b) ...
- c) ...
- d) ...

² Der Regierungsrat orientiert sich dabei am geltenden Pflege-Einstufungs-System für die Pflege und Betreuung. Zudem berücksichtigt er die Kosten für den Aufenthalt in einem Standardzimmer, die von der Person selbst zu tragenden Kosten für Betreuung und Pflege sowie die von den zuständigen Gemeinden zu tragenden Kosten. Die Festsetzung erfolgt zeitlich koordiniert mit den regelmässigen Rentenanpassungen der AHV.

§ 15
Einschränkung der
Anwendung
diese Gesetzes

21. Gesetz über die Ausrichtung kantonalen Mutterschaftsbeiträge vom 1. September 1988 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:

¹ Für eine Mutterschaft nach dem 1. Januar 2017 werden Beiträge bei einer finanziellen Notlage sechs Monate vor der Geburt ausgerichtet, wenn der ärztlich berechnete Geburtstermin im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2017 liegt und die ab dem Geburtstermin längstens sechs Monate zurückliegende Notlage bereits im Jahr 2016 bestanden hat.

² Die Gesuche für vorgeburtliche Beiträge nach Abs. 1 sind spätestens 30 Tage nach der Geburt einzureichen.

³ Bei einer Mutterschaft vor dem 1. Januar 2017 bleibt das bisherige Recht anwendbar.

22. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG) vom 8. Mai 2008 ²⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 2
Anspruchsberechnung
bei in Heimen oder
Spitälern lebenden Personen

¹ Für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem kantonal anerkannten Heim bzw. in einem Heim mit kantonaler Betriebsbewilligung oder Spital leben, sowie für Personen in einem Behindertenwohnheim, **gelten für** die maximal anrechenbaren jährlichen Kosten **die** Tagestaxen für **die Pension und Betreuung** gemäss § 10 Abs. 1a Spitalgesetz ³⁾.

² (Aufgehoben)

¹⁾ BGS 826.25

²⁾ BGS 841.7

³⁾ BGS 826.11

³ Als Betrag für persönliche Auslagen wird ein Drittel des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG) angerechnet.

⁴ Für in Heimen und Spitälern lebende Personen beträgt der Vermögensverzehr einen Zehntel bis zum AHV-Rentenalter und einen Fünftel nach Erreichendes AHV-Rentenalters, soweit das Vermögen die Freibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG übersteigt. Wenn nur die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Heim oder Spital lebt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 17 Besitzstand bei Personen in Heimen

¹ Liegt bei unverändertem Heimaufenthalt die anrechenbare Tagestaxe nach neuem Recht tiefer als die bisherige Tagestaxe, so wird bei der EL-Berechnung weiterhin die bisherige Taxe berücksichtigt.

§ 5 Massgebende Prämien

¹ Für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung sind Richtprämien massgebend, die der Regierungsrat pro Kalenderjahr festlegt. Dabei orientiert er sich an den Prämien für die gesetzliche Krankenpflegeversicherung.

§ 6 Berechnung des Anspruchs im Allgemeinen

¹ Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie einen vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. Das massgebende Einkommen entspricht der Summe aus dem Reineinkommen und 10% des Reinvermögens, wobei allfällig abgezogene Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) hinzugerechnet, ein Kinderabzug von 8500 Franken pro Kind dagegen abgezogen wird.

² Massgebend für die Berechnung der Prämienverbilligung sind die Steuerfaktoren der rechtskräftigen Veranlagung der vorletzten Steuerperiode beziehungsweise der letzten Steuerperiode für neu zugezogene Personen.

³ Der Regierungsrat kann die Auszahlung von minimalen Prämienbeiträgen ausschliessen und Obergrenzen für das massgebende Einkommen festlegen, ab denen nur noch ein reduzierter oder kein Anspruch mehr auf Prämienverbilligung besteht.

³ Als Betrag für persönliche Auslagen wird $\frac{1}{4}$ des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 ELG) angerechnet.

⁴ Für in Heimen und Spitälern lebende Personen beträgt der Vermögensverzehr $\frac{1}{5}$, soweit das Vermögen die Freibeträge gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. c ELG übersteigt. Wenn nur die Ehegattin oder der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner im Heim oder Spital lebt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 17 Besitzstand bei Personen in Heimen

¹ Liegt bei unverändertem Heimaufenthalt die anrechenbare Tagestaxe nach neuem Recht tiefer als die bisherige Tagestaxe, so wird **die** EL-Berechnung **am 1. Januar 2019 an das neue Recht angepasst**.

§ 5 Massgebende Prämien

23. Gesetz betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994 ¹⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

¹ Für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung sind Richtprämien massgebend, die der Regierungsrat pro Kalenderjahr festlegt. Dabei orientiert er sich an den Prämien für die gesetzliche **Krankenversicherung einschliesslich besonderer Versicherungsformen nach Art. 62 KVG ²⁾ mit ordentlicher Franchise**.

§ 6 Berechnung des Anspruchs im Allgemeinen

¹ Die massgebenden Prämien werden verbilligt, soweit sie einen vom Regierungsrat festgelegten Prozentsatz des massgebenden Einkommens übersteigen. **Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Elemente des massgebenden Einkommens unter Berücksichtigung eines Kinderabzugs von 8500 Franken pro Kind sowie eines Vermögenszuschlags.**

²⁻³ (Unverändert)

¹⁾ BGS 842.6

²⁾ SR 832.10

§ 7bis
Kinder und
junge Erwachsene
in Ausbildung

- ¹ Junge Erwachsene in Ausbildung haben zusammen mit ihren Eltern einen Gesamtanspruch auf Prämienverbilligung, sofern für sie in der massgebenden Steueranlagung ein Kinderabzug gewährt wird.
- ² Steht mehreren Personen ein Gesamtanspruch zu, so wird für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung mindestens die Hälfte der für sie massgebenden Prämie verbilligt. Beträgt der gemäss § 6 berechnete Gesamtanspruch weniger als dieser Mindestanspruch, so wird der Mindestanspruch vergütet.
- ³ Steht einer oder einem jungen Erwachsenen in Ausbildung ein selbstständiger Anspruch auf Prämienverbilligung zu, so wird mindestens die Hälfte der massgebenden Prämie vergütet.

§ 7ter
Anwendung des
kantonalen
Steuergesetzes

- ¹ Folgende Rechtsbegriffe dieses Gesetzes richten sich nach dem kantonalen Steuergesetz¹⁾:
- a) das Reineinkommen gemäss § 6 Abs. 1,
 - b) das Reinvermögen gemäss § 6 Abs. 1,
 - c) Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a) gemäss § 6 Abs. 1,
 - d) der Kinderabzug gemäss § 6 Abs. 1 und § 7^{bis} Abs. 1,
 - e) Steuerperioden gemäss § 6 Abs. 2 und § 6ter Abs. 1,
 - f) Ausbildung gemäss § 7^{bis}.

§ 17
Subrogation

- ¹ Soweit im Rahmen der Sozialhilfe Krankenkassenprämien bezahlt werden, geht der Anspruch auf Prämienverbilligung auf das zuständige Gemeinwesen über.

¹⁾ BGS 632.1

§ 7bis
Kinder und
junge Erwachsene
in Ausbildung

- ¹ (Unverändert)

- ² Steht mehreren Personen ein **nicht reduzierter** Gesamtanspruch zu, so wird für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung mindestens die Hälfte der für sie massgebenden Prämie verbilligt. Beträgt der gemäss § 6 berechnete Gesamtanspruch weniger als dieser Mindestanspruch, so wird der Mindestanspruch vergütet.
- ³ Steht einer oder einem jungen Erwachsenen in Ausbildung ein **nicht reduzierter**, selbstständiger Anspruch auf Prämienverbilligung zu, so wird mindestens die Hälfte der massgebenden Prämie vergütet.

§ 7ter
Anwendung des
kantonalen
Steuergesetzes

- a) **(Aufgehoben)**
- b) **(Aufgehoben)**
- c) **(Aufgehoben)**
- Bst. d–f (Unverändert)

§ 17
Subrogation

- § 17 **(Aufgehoben)**

24. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 29. August 1996¹⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

§ 29
Einschränkung der
Anwendung
dieses Gesetzes

- ¹ **Ab 1. Januar 2017 haben nur noch Personen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, die ihren Anspruch auf Leistungen der bundesrechtlichen Arbeitslosenversicherung bis 31. Dezember 2016 ausgeschöpft haben.**

¹⁾ BGS 845.5

§ 27

Einwohnergemeinden

¹ Die Einwohnergemeinden haben folgende Aufgaben:

- a) Sie unterstützen ihre hilfebedürftigen Einwohner, soweit diese nicht an ihrem Heimatort wohnende Bürger sind;
- b) sie sorgen für Aufenthalter in Notfällen (Art. 13, 20 und 21 ZUG¹⁾);
- c) sie beantragen der Direktion des Innern die Rückkehr eines bedürftigen Aufenthalters an seinen Wohnort oder die Verlegung in seinen Heimatkanton bzw. Heimatstaat (Art. 13 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 2 ZUG);
- d) sie beanspruchen familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge (Art. 289 Abs. 2, 328/329 ZGB und § 24);
- e) sie machen Rückerstattungsforderungen geltend (§ 25).

§ 30

Direktion des Innern

¹ Die Direktion des Innern ist die für Fragen des Unterstützungswesens zuständige kantonale Stelle.

² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie vollzieht das ZUG, soweit dies nicht den Gemeinden übertragen ist;
- b) sie überwacht den Vollzug der regierungsrätlichen Anordnungen für die Bemessung der Unterstützung und kann im Einzelfall Weisungen erteilen;
- c) sie regelt die Anzeige von Unterstützungsfällen;
- d) sie entscheidet Streitigkeiten unter den Gemeinden über die innerkantonale Zuständigkeit;
- e) sie macht familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge bei Unterstützungsfällen gemäss Art. 25 Abs. 2 ZUG und § 33 Abs. 1 Bst. c und d und Abs. 2 geltend;
- f) sie fordert Rückerstattungen gemäss Art. 26 Abs. 2 ZUG und in Fällen von § 33 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 ein;
- g) sie ist zuständig für den Verkehr mit dem Bund und, soweit rechtlich zulässig, mit ausländischen Behörden hinsichtlich unterstützungsbedürftiger Kantonsbürger im Ausland und unterstützungsbedürftiger Ausländer in der Schweiz.

¹⁾ SR 851.1

25. Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982¹⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

§ 27

Einwohnergemeinden

Bst. a–b (Unverändert)

c) **(Aufgehoben)**

Bst. d–e (Unverändert)

§ 30

Direktion des Innern

¹ (Unverändert)

Bst. a–d (Unverändert)

e) **(Aufgehoben)**

f) **(Aufgehoben)**

Bst. g (Unverändert)

¹⁾ BGS 861.4

¹ Der Kanton vergütet:

- a) ...
- b) den Wohnkantonen den heimatlichen Anteil an die Unterstützungskosten für Zuger Kantonsbürger;
- c) den Aufenthaltskantonen den heimatlichen Kostenersatz für Zuger Kantonsbürger ohne feststellbaren Wohnsitz;
- d) der zuständigen Stelle die Notfall-Unterstützung für Zuger Kantonsbürger, die sich weniger als 3 Monate im Ausland aufhalten und dort hilfsbedürftig werden;
- e) dem Ausland den heimatlichen Anteil an die Unterstützungskosten für dort wohnhafte Zuger Kantonsbürger, soweit bundesrechtlich keine andere Regelung vorgesehen ist.

² Für Zuger Kantonsbürger, die keinen Unterstützungswohnsitz begründen können und in den Heimatkanton zurückkehren oder zurückverlegt werden, vergütet der Kanton der Aufenthaltsgemeinde die Unterstützungskosten.

¹ Der Kanton leistet an die Prämien für die Versicherung landwirtschaftlicher Kulturen gegen Hagelschlag einen Beitrag von 25 Prozent der Prämiensumme. Der Beitrag wird nur geleistet, wenn die Versicherung einem zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Versicherungsunternehmen angeschlossen ist.

² Der Kanton kann in Härtefällen für nicht versicherbare Kultur- und Elementarschäden Beiträge in der Höhe von maximal 50 000 Franken pro Ereignis innerhalb eines jährlichen Gesamtkostendachs von 500 000 Franken leisten.

b) **(Aufgehoben)**

c) **(Aufgehoben)**

Bst. d–e (Unverändert)

² **(Aufgehoben)**

26. Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht (EG Landwirtschaft) vom 29. Juni 2000 ¹⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

¹ **(Aufgehoben)**

² (Unverändert)

¹⁾ BGS 921.1

§ 21

Beratung und andere Dienstleistungen

- ¹ Zur Förderung der Pflege und Nutzung des Waldes erbringt das Amt für Wald und Wild Dienstleistungen in angemessenem Umfang, insbesondere in Form von Beratung, Grundlagenbeschaffung, Holzzeichnung und Mitwirkung beim Holzverkauf.
- ² Diese Dienstleistungen sind für Waldeigentumsberechtigte sowie für Forstbetriebe unentgeltlich.
- ³ Für die Mitwirkung beim Vollzug der Waldgesetzgebung leistet der Kanton für Revierforstleute, die nicht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton stehen, eine Abgeltung von maximal 30 % der Beförsterungskosten, bestehend aus Lohn-, Lohnneben- und Arbeitsplatzkosten.

§ 24

Kantonsbeiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse

- ¹ Der Kanton leistet Beiträge bis zu 70 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten für forstliche Massnahmen, die von den Forstbehörden als von besonderem öffentlichem Interesse anerkannt oder angeordnet werden:
- a) zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen, davon ausgenommen ist der forstliche Wasserbau;
- b) zur minimalen Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion;
- c) zur Anlage und Wiederherstellung von Wäldern mit Schutzfunktion;
- d) zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang öffentlicher Strassen;
- e) zur Verhütung und Behebung von Waldschäden;
- f) zur Verwirklichung des Natur- und Landschaftsschutzes;
- g) zur Gewährleistung der Erholungsfunktion.
- ² Sind keine Bundesbeiträge erhältlich oder sind die Kosten einer Massnahme nach Abs.1 aus anderen Gründen nicht voll gedeckt, kann der Kantonsbeitrag auf über 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten angehoben werden.
- ³ Erhebliche Mindererträge oder Mehraufwendungen, die Folge einer mit Abs. 1 verbundenen Nutzungsbeschränkung sind, werden vom Kanton abgegolten. Liegt die Massnahme vorwiegend im Interesse der Einwohnergemeinde, leistet diese die Abgeltung.

27. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998 ¹⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:

§ 21

Beratung und andere Dienstleistungen

¹⁻² (Unverändert)

- ³ Für die Mitwirkung beim Vollzug der Waldgesetzgebung leistet der Kanton für Revierforstleute, die nicht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton stehen, **im Rahmen des Staatsvoranschlags Beiträge in Abhängigkeit von der betreuten Waldfläche und der darin genutzten Holzmenge.**

§ 24

Kantonsbeiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse

- ¹ Der Kanton leistet Beiträge bis zu 70 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten für forstliche Massnahmen, die von den Forstbehörden als von besonderem öffentlichem Interesse **nach definierten Prioritäten** anerkannt oder angeordnet werden:
- Bst. a (Unverändert)
- b) zur minimalen Pflege von Wäldern mit **besonderer** Schutzfunktion **gegen Naturgefahren**;
- Bst. c-e (Unverändert)
- f) zur **Behandlung von Wäldern mit besonderer Naturschutzfunktion**;
- g) zur **Behandlung von Wäldern mit besonderer** Erholungsfunktion.
- ²⁻³ (Unverändert)

¹⁾ BGS 931.1

§ 30

Aufgaben des Amtes
für Wald und Wild

- ¹ Das Amt für Wald und Wild überwacht die Entwicklung und sorgt für die Erhaltung aller im Kanton Zug gelegenen Waldungen. Es vollzieht die Waldgesetzgebung und sichert die Kantonsbeiträge zu, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist.
- ² Das Amt für Wald und Wild erfüllt insbesondere auch die durch das Bundesrecht den Kantonen übertragenen Aufgaben auf den Gebieten «forstliches Vermehrungsgut», «forstlicher Pflanzenschutz» und «Verwendung umweltgefährdender Stoffe im Wald».
- ³ Das Amt für Wald und Wild erstellt ein Pflichtenheft für den Forstdienst. Es kann forsttechnische Weisungen erlassen.
- ⁴ Das Amt für Wald und Wild erhebt die Planungsgrundlagen, erarbeitet die waldspezifischen Planinhalte und sorgt für die Erfüllung der Planinhalte. Die Waldeigentumsberechtigten liefern die notwendigen betrieblichen Angaben.
- ⁵ Das Amt für Wald und Wild vereinbart mit den Waldeigentumsberechtigten die Inhalte der Waldwirtschaftspläne.
- ⁶ Das Amt für Wald und Wild betreut die kantonseigenen Waldungen. Es kann die betriebliche Infrastruktur auf privatrechtlicher Grundlage Dritten zur Verfügung stellen.

§ 27^{bis}

- ¹ Der Kanton Zug ist Mitglied der Genossenschaft SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie und des Vereins Sport-Toto-Gesellschaft.
- ² Der Regierungsrat legt die Aufteilung des Anteils des Kantons Zug am Ertrag der SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie zwischen dem Lotteriefonds und dem Sport-Toto-Fonds fest.
- ³ Der dem Lotteriefonds zufließende Anteil des Kantons am Ertrag der SWISSLOS Interkantonalen Landeslotterie verwendet der Regierungsrat ausschliesslich für wohltätige, gemeinnützige oder kulturelle Zwecke. Beiträge werden nur an Vorhaben mit einem Bezug zum Kanton Zug oder an Vorhaben mit gesamtschweizerischer Bedeutung ausgerichtet. Für den Sport-Toto-Anteil gelten die Bestimmungen des Sportgesetzes¹⁾.
- ⁴ Der Regierungsrat orientiert periodisch über die Mittelverwendung.

¹⁾ BGS 417.1

§ 30

Aufgaben des Amtes
für Wald und Wild

1-2 (Unverändert)

³ Das Amt für Wald und Wild erstellt ein Pflichtenheft für den Forstdienst. Es kann forsttechnische Weisungen **und eine Prioritätenordnung für das Beitragswesen** erlassen.

4-6 (Unverändert)

28. Gesetz über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesetz)
vom 6. Juli 1978¹⁾ (Stand 1. Oktober 2013) wird wie folgt geändert:§ 27^{bis}

1-2 (Unverändert)

³ Der dem Lotteriefonds zufließende Anteil des Kantons am Ertrag der SWISSLOS **Interkantonale** Landeslotterie verwendet der Regierungsrat ausschliesslich für wohltätige, gemeinnützige oder kulturelle Zwecke. Beiträge werden nur an Vorhaben mit einem Bezug zum Kanton Zug, an Vorhaben mit gesamtschweizerischer Bedeutung **und für sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen im In- und Ausland sowie bei Kriegen** ausgerichtet. Für den Sport-Toto-Anteil gelten die Bestimmungen des Sportgesetzes²⁾.

4 (Unverändert)

¹⁾ BGS 942.41²⁾ BGS 417.1

III.

1. Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf vom 29. Oktober 2009 ¹⁾ wird aufgehoben.

2. Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge des Kantons an die Veranstalter von Grossanlässen für die Kosten von Extrabussen und Extrazügen vom 29. November 2012 ²⁾ wird aufgehoben.

IV.

A. Fakultatives Referendum

1. Die Erlasse (Gesetze, allgemeinverbindliche Kantonsratsbeschlüsse) dieses Rahmenbeschlusses unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung.
2. Gestützt auf § 34 Abs. 6 der Kantonsverfassung kann ein Gesetz oder ein Beschluss in seiner Gesamtheit oder nach Sachgebieten getrennt zur Abstimmung vorgelegt werden.
3. Das Referendum kann gegen den Rahmenbeschluss in seiner Gesamtheit «en bloc» ergriffen werden.

¹⁾ BGS 740.16

²⁾ BGS 751.33

B. Inkrafttreten

1. Die geänderten Erlasse dieses Rahmenbeschlusses treten am 1. Januar 2017 in Kraft, mit Ausnahme von § 55 und § 55a des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (BGS 154.21), des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31), des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (BGS 414.11), des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (BGS 651.1), des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (BGS 722.21), des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988 (BGS 753.1) sowie des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982 (BGS 861.4).
2. § 55 und § 55a des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals:
Diese Änderung tritt per 1. August 2017 in Kraft.
3. Gesetz über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen:
Diese Änderung tritt per 1. August 2017 in Kraft.
4. Gesetz über die kantonalen Schulen:
Diese Änderung tritt per 1. August 2017 in Kraft.
5. Gesetz über die Zuger Kantonalbank:
Diese Änderung tritt nach unbenutzter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am 1. Januar 2018 in Kraft, sofern 2/3 der an der ordentlichen Generalversammlung 2017 vertretenen stimmberechtigten Aktien (§ 42 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank) der Gesetzesänderung zustimmen.
6. Gesetz über den Feuerschutz:
Diese Änderung tritt rückwirkend per 1. Januar 2015 in Kraft.
7. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt:
Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Änderung.
8. Sozialhilfegesetz:
Diese Änderung tritt am 8. April 2017 in Kraft.

Änderungen im Text der Synopse: **fett hervorgehoben**

Zug, 7. Juli 2016
Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Moritz Schmid

Der Landschreiber
Tobias Moser



Abstimmungsempfehlung

Für gesunde Finanzen

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen
Ja zum Entlastungsprogramm 2015–2018